

Teil 2. Grundlagen: Die Strafzumessung in China

A. Einleitung

Um dem deutschen Leser einen umfassenden Überblick über die Strafzumessung in Chinas Strafjustiz zu verschaffen, sollen im nun folgenden Teil der Arbeit die normativen Grundlagen des chinesischen Strafzumessungssystems, die einschlägigen theoretischen Erörterungen in der Fachliteratur sowie die gerichtliche Praxis, welche den richterlichen Entscheidungsspielraum definiert, beleuchtet werden. (B.) Des Weiteren wird die festgestellte Disparität in der richterlichen Strafzumessungspraxis thematisiert (C.) und die jüngsten Reformbestrebungen im Bereich des Strafzumessungsrechts erörtert. (D.)

B. Die normativen Grundlagen der Strafzumessung in China

Bevor die verfahrensrechtliche Kontrolle der Strafzumessung thematisiert wird, soll zunächst der Entscheidungsspielraum, der den Richtern durch chinesische Strafrechtsnormen eingeräumt wird, beleuchtet werden. In der chinesischen Strafrechtstheorie wird dieser normativ vorgegebene Entscheidungsspielraum als Strafzumessungsgrenze (量刑基准, liang xing ji zhun) bezeichnet, die genau definiert ist als das Strafmaß, das allein auf der Grundlage der Tatbestandsmerkmale einer hypothetischen Straftat, für die ein bestimmter Strafrahmen festgelegt wurde, verhängt werden sollte.²² Dieser Abschnitt der Arbeit beginnt (I.) mit einer Analyse der Strafarten im chinesischen Sanktionensystem und der Normen, welche sich auf die Festlegung der gesetzlichen Strafrahmen für einzelne Delikte beziehen. Anschließend werden (II.) die für die Strafzumessung relevanten Umstände beleuchtet, die die richterliche Entscheidungsfindung limitieren oder beeinflussen können. Danach (III.) werden die Grundprinzipien der Strafzumessung behandelt, die als allgemeine Richtlinien für die Richter fungieren. Diese Prinzipien erlangen insbesondere dann signifikante Bedeutung, wenn spezifische normative Regelungen fehlen oder die vorhandenen Normen mehrdeutig sind. Die Darstellung erfolgt vor allem anhand einfacher

22 Siehe: Zhou.G., ZGFX, 1999, S. 127(128); Bai.J., FXYJ, 2008, S. 97(97).

Vergleiche zwischen der Situation in China und der in Deutschland, um die juristische Terminologie und das normative System eines fremden Landes für den deutschen Leser zugänglicher zu machen.

I. Strafarten

1. Die Hauptstrafen

Das Sanktionensystem der Volksrepublik China differenziert insgesamt neun verschiedene Strafarten, die sich, wie im deutschen Sanktionensystem²³, in Haupt- und Nebenstrafen klassifizieren lassen. Ein wesentlicher Unterschied zu Deutschland besteht jedoch darin, dass in China sowohl Haupt- als auch Nebenstrafen eigenständig oder in Kombination miteinander verhängt werden können. Innerhalb dieses Rahmens ist die Zuweisung einer Hauptstrafe pro Delikt limitiert, wohingegen Nebenstrafen entweder allein oder in Verbindung mit einer Hauptstrafe beziehungsweise anderen Nebenstrafen auferlegt werden können.²⁴

Unter den Hauptstrafen unterscheidet das chinesische Strafrecht fünf Kategorien: Überwachung²⁵ (管制, guan zhi), Gewahrsam (拘役, ju yi), zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe, lebenslange Freiheitsstrafe sowie die Todesstrafe. Überwachung stellt dabei die mildeste Form der Hauptstrafen dar und bedeutet keine Inhaftierung des Straftäters. Stattdessen wird dieser in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt und ambulanten Sanktionen unterworfen. Zu den Restriktionen können etwa das Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder der Fortbewegung gehören.²⁶ Die Dauer der Überwachung erstreckt sich von mindestens drei Monaten bis zu maximal zwei Jahren.²⁷ Bei Konstellationen mit mehreren Straftatbeständen darf die Gesamtstrafe drei Jahre nicht überschreiten.²⁸ Die Durchführung der Überwachung obliegt der Organisation für ambulante Sanktionen.²⁹

23 Überblicke bei Streng, 2012, Rn. 114 ff., Meier, 2019, Rn. 11 f., S/S/Kinzig, Vor §§ 38ff., Rn. 28.

24 Vgl. Chen.X.(Hrsg.), 2016, S. 729; Zhang.M., 2016, S. 523; Zhou.G., 2021, S. 426.

25 Der Begriff „Überwachung“ als Hauptstrafe ist ganz anders als die Überwachung als Ermittlungsmaßnahme. Die Übersetzung dieses Begriffs vgl. Strupp, 1998, S. 113.

26 Vgl. Chen.X.(Hrsg.), 2016, S. 729 ff.; Zhang.M., 2016, S. 523 f.; Zhou.G., 2021, S.426 ff.

27 § 38 ch-StGB.

28 § 69 ch-StGB.

29 § 269 StPG. Die deutsche Übersetzung des Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in: Zong, ZChinaR 2020, S.28(83).

Die Gewahrsamsstrafe im chinesischen Rechtssystem stellt eine Form der Freiheitsentziehung dar, die für eine kurze Dauer verhängt wird (was nach § 47 d-StGB gerade vermieden werden soll) und mit der Verpflichtung zu Zwangsarbeit verbunden ist.³⁰ Diese Strafart ist auf einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten beschränkt³¹. Bei Konstellationen, in denen mehrere Delikte vorliegen, darf die Gesamtstrafe eine Höchstdauer von drei Jahren nicht überschreiten³²; dies begründet ihre Einordnung als kurzfristige Freiheitsstrafe.³³ Die Gewahrsamsstrafe wird durch die örtliche nächstgelegene Behörde für öffentliche Sicherheit vollzogen. Während der Haftzeit ist es dem Verurteilten gestattet, monatlich ein bis zwei Tage zu seiner Familie zurückzukehren. Sofern der Straftäter während der Haft einer Arbeit nachgeht, kann die Auszahlung eines Lohnes in Betracht gezogen werden.³⁴ Typischerweise wird die Gewahrsamsstrafe bei Delikten angewandt, die eine geringe soziale Gefährlichkeit aufweisen. Laut dem chinesischen Strafgesetzbuch sind über 95 Prozent der Fahrlässigkeitsdelikte mit der Möglichkeit einer Gewahrsamsstrafe belegt, mit Ausnahme der fahrlässigen Tötung. Bei der Mehrheit der Delikte, für die eine Gewahrsamsstrafe vorgesehen ist, stellt diese die gesetzliche Strafuntergrenze dar, außer in Fällen, in denen sowohl Überwachung als auch Gewahrsamsstrafe als mögliche Sanktionen angedroht werden.³⁵

Die Freiheitsstrafe ist eine Strafe, die Straftäter für eine bestimmte Zeit ihrer persönlichen Freiheit beraubt und ihnen Zwangsarbeit zu ihrer Rehabilitation auferlegt.³⁶ Die reguläre Dauer einer zeitigen Freiheitsstrafe variiert von sechs Monaten bis zu einem Maximum von fünfzehn Jahren. Dennoch sind spezifische Ausnahmeregelungen vorgesehen:

- a) Wird ein zur Todesstrafe Verurteilter mit aufschiebender Vollstreckungsaussetzung während der Aussetzungsfrist nicht erneut wegen einer vorsätzlichen Tat straffällig und leistet bedeutsame Verdienste, wird die Todesstrafe nach Ablauf der zweijährigen Frist in eine zeitige Freiheitsstrafe von fünfundzwanzig Jahren umgewandelt.³⁷

30 Vgl. Chen.X.(Hrsg.), 2016, S. 732; Zhang.M., 2016, S. 524; Zhou.G., 2021, S. 428.

31 § 42 ch-StGB.

32 § 69 ch-StGB.

33 Theoretische Diskussion siehe: Zhang.M., 2016, S. 525f.

34 § 43 ch-StGB.

35 Vgl. Zhou.G., 2021, S. 428.

36 Vgl. Chen.X.(Hrsg.), 2016, S. 733; Zhang.M., 2016, S. 526; Zhou.G., 2021, S. 429.

37 § 50 Abs. 1 S. 2 ch-StGB.

- b) Wenn mehrerer Straftatbestände vorliegen und die Summe aller Einzelstrafen nicht mehr als fünfunddreißig Jahre ist, so darf die Gesamtstrafe bei zeitiger Freiheitsstrafe zwanzig Jahre nicht überschreiten. Übersteigt die Summe aller Einzelstrafen fünfunddreißig Jahre, ist die Gesamtstrafe auf maximal fünfundzwanzig Jahre begrenzt.³⁸
- c) Begeht der verurteilte Straftäter nach der Urteilsverkündung, aber vor Vollzugsende eine weitere Straftat, so ist hinsichtlich der neuerlichen Tat ein neues Urteil zu fällen. Dabei ist die Gesamtstrafe unter Berücksichtigung der noch nicht vollstreckten Strafe für die frühere Tat sowie der für die spätere Tat verhängten Strafe gemäß den Bestimmungen zur Tatmehrheit (§ 69 ch-StGB) festzusetzen.³⁹

Aufgrund ihrer großen Spannweite findet die zeitige Freiheitsstrafe im chinesischen Strafgesetzbuch eine breite Anwendung. Fast jeder Tatbestand beinhaltet die Freiheitsstrafe im Strafrahmen (Ausnahmen: §§ 133a, 280a, 284a Abs. 4 ch-StGB).⁴⁰ Der Vollzug der zeitigen Freiheitsstrafe erfolgt in einer Strafanstalt oder in einer anderweitigen Vollzugseinrichtung. Alle Arbeitsfähigen haben sich an der Arbeit zu beteiligen und sich der „Erziehung“ und „Umformung“ zu unterziehen.⁴¹

Die lebenslange Freiheitsstrafe im chinesischen Strafrecht und die zeitige Freiheitsstrafe weisen inhaltlich Parallelen auf, wobei der wesentliche Unterschied in der Dauer des Freiheitsentzugs liegt: Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe ist dieser auf Lebenszeit angelegt. Einerseits dient die lebenslange Freiheitsstrafe als effektives Instrument zur Bekämpfung von Delikten, die die staatliche Sicherheit bedrohen, sowie zur Ahndung schwerer Kriminalität. Andererseits trägt sie dazu bei, die Anwendung der Todesstrafe zu reduzieren, indem sie als alternative Sanktion fungiert.⁴² Nach dem deutschen Bundesverfassungsgericht ist weder die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe noch ihr Vollzug bis zum Lebensende per se verfassungswidrig⁴³, da dem Verurteilten durch § 57a StGB die konkrete und grundsätzlich realisierbare Möglichkeit eingeräumt wird, seine Freiheit doch („noch zu Lebzeiten“) wiederzuerlangen.⁴⁴ Der Median der Vollstreckungsdauer lag

38 § 69 ch-StGB.

39 § 71 ch-StGB., Vgl. Zhou.G., 2021, S. 429.

40 Vgl. Zhang.M., 2016, S. 526.

41 § 46 ch-StGB.

42 Vgl. Zhou.G. 2021, S. 430.

43 BVerfGE 45, 187 (228 f., 245); 64, 261 (272); 117, 71 (95 f.).

44 Dürig/Herzog/Scholz, 2024, Teil B, Art. 2 Abs. 2 S. 2, Rn. 67.

z.B. 2021 bei 16,8 Jahren, der arithmetische Mittelwert bei 17,4 Jahren⁴⁵. Die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedeutet aber auch in China nicht, dass der Verurteilte dauerhaft inhaftiert ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Strafmilderung (§ 78 ch-StGB)⁴⁶ oder für eine Bewährung (§ 81 ch-StGB) darf der Verurteilte vorzeitig entlassen werden. Die lebenslange Freiheitsstrafe darf auch für Jugendliche verhängt werden, wenn „die Straftaten besonders schwerwiegend sind und dabei außerdem ein oder mehrere Strafschärfungsumstände vorliegen.“⁴⁷

Die Todesstrafe stellt die schwerste Sanktion im chinesischen Strafrecht dar und führt zum Entzug des Lebens des Verurteilten. Im Zuge gesellschaftlicher Entwicklungen und der Tendenz zur Milderung von Strafen zeichnet sich global ein Trend zur Abschaffung der Todesstrafe ab.⁴⁸ Zum Beispiel ist in Deutschland die Abschaffung bekanntermaßen bereits mit Inkrafttreten des Grundgesetzes (Art. 102 GG) im Jahre 1949 erfolgt⁴⁹. Die Debatte um die Abschaffung spiegelt sich aber auch in China wider, wo vermehrt Diskussionen über das Für und Wider ihrer Beibehaltung geführt werden.⁵⁰ Vor dem Hintergrund des Vergeltungsbedürfnisses der Bevölkerung⁵¹ und der Notwendigkeit, schwerste Verbrechen zu ahnden, vertritt

45 Dessecker/Rausch, 2023, S.29.

46 Dabei ist die „Strafmilderung“ keine Strafmilderungsumstände bei der Strafzumsung. Gemäß § 78 ch-StGB kann einem verurteilten Straftäter während des Vollzugszeitraumes Strafmilderung gewährt, wenn er sich gut benimmt und aufrichtig Reue und Besserung zeigt.

47 Nr.184 XSSPCK. Xing Shi Shen Pan Can Kao (刑事审判参考, verkürzt: XSSPCK) ist eine Zeitschrift, die vom chinesischen Obersten Volksgericht veröffentlicht wird, die vom Obersten Volksgericht ausgewählte Entscheidungen enthält. Diese Entscheidungen und ihre Urteilsbegründung sind wichtige Referenzen in der richterlichen Praxis und werden auch als quasi Rechtsprechung angesehen. Vgl. Chen.X.(Hrsg.), 2016, S. 734 f.

48 Vgl. Zhang.M., 2016, S. 528; Detaillierte Daten siehe: Roger/Carolyn, 2015, p.16.

49 In der Nachkriegszeit zwischen 1945 und 1949 wurden dagegen Todesstrafen sowohl von alliierten als auch von deutschen Gerichten verhängt und zum Teil auch vollstreckt, siehe: Dürig/Herzog/Scholz, 2024, Teil B, Art. 104, Rn. 4. Die DDR schaffte die Todesstrafe erst im Jahre 1987 ab.

50 Siehe Chen.X.(Hrsg.), 2016, S. 736; Zhang.M., 2016, S. 528; Zhou.G., 2021, S. 432.

51 Das Vergeltungsgedanken der chinesischen Bevölkerung wird von empirischen Erfinden unterstützt, siehe Liang/Wang, ZGFLPL, 2020, S. 60 ff. Dieses Vergeltungsgedanken könnte sich auf den geschichtlichen Hintergrund beruhen. Siehe: Zhao.S., 2022, S. 49 ff; Ma.J., 2006, S. 30ff.

der chinesische Gesetzgeber derzeit die Position, dass die Todesstrafe beibehalten, jedoch streng reguliert werden soll.⁵²

Der Versuch, die Vollstreckung der Todesstrafe in China zu kontrollieren, spiegelt sich insbesondere in den folgenden Bereichen wider:

- a) Reduzierung der mit der Todesstrafe bedrohten Straftatbestände: Die Anzahl der Delikte, für die die Todesstrafe im Strafgesetzbuch vorgesehen ist, wurde reduziert. In der 1997 geänderten Fassung des Strafgesetzbuchs gab es insgesamt 68 Straftaten, die mit der Todesstrafe bedroht waren, von denen mit der achten Änderung des Strafgesetzbuchs bei 13 Straftaten diese Rechtsfolge abgeschafft wurde und mit der neunten Änderung des Strafgesetzbuchs bei weiteren 9 Straftaten die Rechtsfolge abgeschafft wurde.
- b) Aussetzung der Vollstreckung: Ist bei einem zu der Todesstrafe zu verurteilenden Straftäter die sofortige Vollstreckung nicht notwendig, steht es dem Richter zu, zugleich mit dem Todesurteil eine auf zwei Jahre bemessene aufschiebende Aussetzung der Vollstreckung zu verkünden.⁵³ Begeht der zur Todesstrafe mit Vollstreckungsaussetzung Verurteilte während der Frist der Aussetzung keine vorsätzliche Straftat, wird die Todesstrafe nach Ablauf der zweijährigen Frist in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt.⁵⁴ Die Vollstreckungsaussetzung der Todesstrafe ist keine selbstständige Art von Strafe, sondern eine Form der Vollstreckung der Todesstrafe, die sehr häufig zur Anwendung und von großer Bedeutung für die Kontrolle der sofortige Vollstreckung der Todesstrafe ist.⁵⁵
- c) Einschränkungen der Anwendbarkeit: Die Todesstrafe darf nicht auf bestimmte Straftäter angewandt werden. Auf Personen, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und auf Frauen, die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schwanger sind, findet die Todesstrafe keine Anwendung.⁵⁶ Wenn eine Beschuldigte im Vorverfahren festgenommen ist und während dem Haftzeitraum eine Fehlgeburt hat, wird sie als „Frau, die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schwanger ist“ behandelt und die To-

52 Vgl. Art. 19 von Stellungnahmen des Obersten Volksgerichts zur Umsetzung der Strafrechtspolitik der Kombination von Kronzeugenregelung und Strafe (最高人民法院《关于贯彻宽严相济刑事政策的若干意见》), BOV, 2010, Nr. 9.

53 § 48 Abs. 1 S. 2 ch-StGB.

54 § 50 S. 1 ch-StGB.

55 Vgl. Zhang M., 2016, S. 531.

56 § 49 Abs. 1 ch-StGB.

desstrafe darf nicht angewendet werden.⁵⁷ Auf Personen, die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über fünfundsiezig Jahre sind, darf die Todesstrafe nur dann verhängt werden, wenn der Straftäter mit außergewöhnlich grausamen Mittel einen Menschen vorsätzlich tötet.⁵⁸ Das Anwendungsverbot der Todesstrafe umfasst dabei sowohl die sofortige Vollstreckung der Todesstrafe als auch die Vollstreckungsaussetzung der Todesstrafe, da beide ebenfalls Todesstrafe angesehen werden.⁵⁹

- d) „Überprüfungsverfahren der Todesstrafe“ (死刑复核程序, si xing fu he cheng xu)⁶⁰: Legt der Angeklagte keine Berufung gegen die sofortig vollstreckte Todesstrafe ein, die von einem mittleren Volksgericht im ersten Rechtszug ausgesprochen wurde, muss der Fall nach Überprüfung durch ein höheres Volksgericht dem Obersten Volksgericht zur Bestätigung vorgelegt werden. Stimmt das obere Volksgericht nicht zu, auf Todesstrafe zu erkennen, kann es die Verhandlung an sich ziehen oder den Fall an das mittlere Volksgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Legt der Angeklagte keine Berufung gegen die Todesstrafe ein, auf die ein oberes Volksgericht im ersten Rechtszug erkennt, oder wird im zweiten Rechtszug auf Todesstrafe erkannt, muss dies stets dem Obersten Volksgericht mit der Bitte gemeldet werden, die Todesstrafe zu überprüfen und zu bewilligen (§ 247 StPG).⁶¹ Die Überprüfung und Bewilligung der Todesstrafe mit zweijähriger Bewährung, die von einem mittleren Volksgericht ausgesprochen wurde, obliegen einem oberen Volksgericht (§ 248 StPG).⁶² Da alle Tatsachen und Rechtsanwendung des Richters in diesem Verfahren umfassend überprüft werden, wird theoretisch das Überprüfungsverfahren der Todesstrafe als „die Ausnahme des Zwei-Instanzen-Systems“ bezeichnet.⁶³

57 Vgl. Zhou.G., 2021, S. 432.

58 § 49 Abs. 2 ch-StGB.

59 Vgl. Zhang.M., 2016, S. 530.

60 Der Begriff wird auch als „Verfahren zur Überprüfung von Todesstrafe“ übersetzt. Vgl. Heuser/Weigend, 1997, S. 119.

61 § 247 StPG, in: ZongY, ZChinaR, 2020, S. 28(77).

62 § 248 StPG, in: ZongY, ZChinaR, 2020, S. 28(77).

63 Vgl. Chen.X.(Hrsg.), 2021, S. 407.

2. Die Nebenstrafen

Das chinesische Sanktionensystem kennt vier Arten von Nebenstrafen: Geldstrafe, Entzug politischer Rechte, Einziehung des Vermögens und Ausweisung. Unter diesen ist die Geldstrafe die am häufigsten zur Anwendung kommende Nebenstrafe.

Das Strafūbel der chinesischen Geldstrafe besteht im Entzug der Geldmittel, die der Geldstrafe im deutschen Sanktionensystem inhaltlich ähnelt. Trotz ihres Charakters als Nebenstrafe nehmen Geldstrafen im chinesischen Strafrecht keine marginale Rolle ein. Im Besonderen Teil des chinesischen Strafgesetzbuches sind etwa 180 Delikte aufgeführt, bei denen Geldstrafen als mögliche Sanktion vorgesehen sind.⁶⁴ Als Nebenstrafe kann die Geldstrafe allein oder zugleich mit der Hauptstrafe oder anderen Nebenstrafen verhängt werden. Diese Anwendungsbreite verleiht ihr eine größere Flexibilität als die Geldstrafe im deutschen Rechtssystem, wo sie als Hauptstrafe klassifiziert wird.

Im Gegensatz zum deutschen Sanktionensystem, welches die Festlegung der Höhe einer Geldstrafe anhand des (aus Skandinavien stammenden⁶⁵) Tagessatzsystems vornimmt, erfolgt die Bestimmung in China entsprechend „den Umständen bei der Begehung der Straftat“.⁶⁶ Nach der Justizauslegung vom Obersten Volksgericht⁶⁷ gehören zu „den Umständen“ die Höhe der Erträge aus der Straftat und das Ausmaß des verursachten Schadens. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verurteilten ist auch zu berücksichtigen.⁶⁸

64 Vgl. Zhang M., 2016, S. 535.

65 Vgl. Thornstede, ZStW 86(1974), S. 595(595).

66 § 52 ch-StGB.

67 Das Institut der Justizauslegung ist eine Besonderheit des chinesischen Rechtssystems mit großer praktischer Bedeutung. Sie ergingen etwa in Form von Mitteilungen (通知, tong zhi), Maßnahmen (措施, cuo shi), Bestimmungen (规定, gui ding) und Stellungnahmen (意见, yi jian). Sind eine Justizauslegung und eine entsprechende Gesetzesbestimmung Rechtsgrundlage für ein gerichtliches Urteil, so muss auch die Justizauslegung von den Gerichten zitiert werden. Ihr Ziel besteht auch weniger darin, den im Gesetzestext niedergelegten Willen des Gesetzgebers oder den normativen Gesetzzinn zu erschließen, als vielmehr eine einheitliche Rechtsanwendung und Rechtsauslegung unter der parteistaatlichen Führung zu gewährleisten. Siehe: Ahl, ZChinaR, 2007, S. 251(251 ff.).

68 Art. 2 Abs. 1 S. 1. Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Vermögensstrafen (最高人民法院《关于适用财产刑若干问题的规定》), BOV, 2000, Nr. 45,

Nach den im Strafgesetzbuch für jede Straftat vorgesehenen Strafrahmen haben die Regeln über die Bestimmung der Höhe der Geldstrafe drei verschiedene Formen:

- a) Fehlen einer spezifischen Regelung: In solchen Fällen legt das Strafgesetzbuch fest, dass die Geldstrafe ohne eine explizite Regelung zur Bestimmung ihrer Höhe verhängt wird. Es obliegt dem Richter, die Höhe der Geldstrafe basierend auf den bei der Begehung der Straftat vorherrschenden Umständen eigenständig festzulegen (§ 552 ch-StGB). Laut Justizauslegung darf der Mindestbeitrag nicht unter 1.000 Yuan fallen.⁶⁹ Bei minderjährigen Straftätern kann eine niedrigere Geldstrafe verhängt werden, wobei der Mindestbetrag 500 Yuan nicht unterschritten darf.⁷⁰
- b) Begrenzter Rahmen: Dabei hat der Richter die Höhe der Geldstrafe innerhalb eines begrenzten Rahmens zu bestimmen. Beispielsweise wird ein Straftäter, der gemäß § 178 ch-StGB Schatzanweisungen oder andere durch den Staat emittierte Wertpapiere fälscht oder verändert und dabei eine verhältnismäßig große Summe erlangt, zugleich mit einer Hauptstrafe oder in selbständiger Weise mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000 Yuan bis 200.000 Yuan belegt.⁷¹
- c) Variable Geldstrafe (浮动罚金刑, fu dong fa jin xing) .⁷² Diese Art der Geldstrafe berechnet sich entweder als Prozentsatz oder Vielfaches des aus der Straftat erzielten Erlöses oder des mit der Straftat in Verbindung stehenden Betrags. So wird beispielsweise gemäß § 225 ch-StGB der Straftäter, der gegen staatliche Bestimmungen verstößt und durch rechtswidrige Geschäftstätigkeiten die Marktordnung stört, zugleich mit einer Hauptstrafe oder in selbständiger Weise mit Geldstrafe in Höhe des Einfachen bis Fünffachen der unrechtmäßig erlangten Einkünfte belegt.⁷³

Es ist noch klarzustellen, dass die Geldstrafe in China nur ahndenden Charakter hat. Gemäß § 64 ch-StGB sind alle Taterträge, Tatprodukte, Tat-

69 Art. 2 Abs. 1 S. 2. Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Vermögensstrafen (最高人民法院《关于适用财产刑若干问题的规定》), BOV, 2000, Nr. 45.

70 Art. 2 Abs. 2. Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Vermögensstrafen (最高人民法院《关于适用财产刑若干问题的规定》), BOV, 2000, Nr. 45.

71 § 178 Abs. 1 S. 1 ch-StGB.

72 Siehe: Zhang.M., 2016, S. 536f.

73 § 225 S. 1 ch-StGB.

mittel sowie Tatobjekte gesondert einzuziehen, ähnlich wie im deutschen Strafrecht (§ 73 ff. StGB), aber anders als im Ordnungswidrigkeitenrecht, wo das Bußgeld zugleich ahndenden und abschöpfenden Charakter hat (§ 17 Abs. 4 OWiG). Einziehungen werden in China generell nicht als Strafe angesehen.⁷⁴

Die Kritik an der Methode Chinas zur Festlegung der Geldstrafen, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Verurteilten richtet, ist intensiv diskutiert worden. Dies liegt daran, dass das Straföbel einer Geldstrafe je nach den finanziellen Verhältnissen der Verurteilten sehr unterschiedlich ausfallen kann.⁷⁵ Es gibt auch Argumente, dass das Tagessatzsystem nach dem Vorbild von Ländern wie Deutschland eingeführt werden sollte, um Gerechtigkeit zwischen unterschiedlich solventen Verurteilten herzustellen.⁷⁶

Zusätzlich zu Geldstrafen umfasst das Sanktionensystem Chinas drei weitere Arten von Nebenstrafen: den Entzug politischer Rechte, die Einziehung des Vermögens und die Ausweisung aus dem Land. Der Entzug politischer Rechte, der einem Straftäter die Teilnahme an der staatlichen Verwaltung und politischen Aktivitäten untersagt, wird in der Regel bei schwerwiegenden Delikten verhängt.⁷⁷ Die Einziehung des Vermögens, bei der ein Teil oder die Gesamtheit des persönlichen Vermögens des Straftäters konfisziert wird,⁷⁸ findet primär Anwendung bei Delikten, die die staatliche Sicherheit bedrohen, die Ordnung der sozialistischen Marktwirtschaft schädigen, gegen das Eigentumsrecht verstossen oder öffentliche Vermögenswerte unterschlagen.⁷⁹ In Deutschland hingegen wurde die Vermögensstrafe (§ 43a StGB aF), die durchaus Ähnlichkeiten mit der Vermögenskonfiskation aufwies,⁸⁰ von Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt und mittlerweile gestrichen.⁸¹ Die Ausweisung, die ausschließlich auf Ausländer angewendet wird, die Straftaten begangen haben, kann entweder

⁷⁴ Dies gilt nach BVerfGE 156, 354 auch für die Einziehung von Taterträgen gem. § 73 ff. (ausschließlich quasi-konditionelle Ausgleichsmaßnahme), während der Einziehung nach den §§ 74 ff. meist Strafcharakter zugesprochen wird, vgl. S/S/Schuster, Vor § 73 Rn.19 ff.

⁷⁵ Vgl. Zhang.M., 2016, S. 535.; Hu.T., HNSFDXXB, 2012, S. 104(105).; Li.J., JLDXSH-KXXB, 2002, S. 64(65f).

⁷⁶ Siehe: Hu.T., HNSFDXXB, 2012, S. 104(106ff).

⁷⁷ § 54 ch-StGB.

⁷⁸ § 59 ch-StGB.

⁷⁹ Chen.X.(Hrsg.), 2016, S. 764.

⁸⁰ Vgl. Eser, 1969, S.1 ff., 13 f., 103 ff., 187 f., 194 f.

⁸¹ BverfG NJW 2002, 1779.

als eigenständige Maßnahme oder in Kombination mit anderen Haupt- und Nebenstrafen verhängt werden.⁸² In Deutschland erfüllen §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz eine ähnliche Funktion, wobei die Ausweisung durch die Ausländerbehörde erfolgt und eine bloße Nebenfolge der Verurteilung darstellt.

3. Rechtsvergleichende Bewertung

Im Vergleich mit Deutschland weist das chinesische Sanktionensystem eine höhere Komplexität auf. Die erste Strafrechtsreform Deutschlands im Jahr 1969 ersetzte die bis dahin existierenden vier Arten von Freiheitsentziehungen (Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft) durch eine einheitliche Freiheitsstrafe.⁸³ Im Gegensatz dazu unterhält China weiterhin vier verschiedene Arten von Strafen, welche die persönliche Freiheit beschränken oder entziehen, und es hat die Todesstrafe bisher nicht abgeschafft. Dieser Unterschied hat teilweise historische Gründe.⁸⁴ Es herrscht die Meinung vor, dass nur ein starker diversifiziertes Sanktionensystem eine schuldangemessene Verurteilung jedes Straftäters ermöglicht und den präventiven Gedanken des Rechts besser verwirklicht. Laut dem chinesischen Strafgesetzbuch enthalten viele gesetzliche Strafrahmen für eine Straftat zwei oder mehr Arten von Hauptstrafen. Dies gewährt chinesischen Richtern im Allgemeinen einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Hauptstrafe für eine Straftat.

Die Geldstrafe, die im chinesischen Sanktionensystem als Nebenstrafe existiert, wird äußerst flexibel angewandt, wobei ein Tagessatzsystem fehlt. Die gegenwärtigen Regelungen erschweren es, die Schuldangemessenheit der Geldstrafe und die Gerechtigkeit zwischen ungleich solventen Verurteilten (deren Strafempfindlichkeit sich unterscheidet) zu gewährleisten. Dies führt dazu, dass die Festlegung der Geldstrafe weitgehend von der persönlichen Einschätzung des Richters abhängt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der chinesische Gesetzgeber, obwohl deutsche Wissenschaftler die gesetzlichen Strafrahmen im deutschen Strafgesetzbuch als zu grob und weit kritisieren,⁸⁵ den Richtern einen noch deutlich gröberen und weiteren Entscheidungsspielraum gibt.

82 § 35 ch-StGB.

83 Vgl. BGBl. I 1969 S. 645(646f.), Meier, 2019, S. 47.

84 Detaillierte Diskussionen siehe: Zhao.S., 2022, S. 45ff.

85 Vgl. Kaspar, 2018, C. 47 ff.; Streng, StV, 2018, S. 593(594).

II. Die Strafzumessungsumstände

1. Die gesetzliche Strafzumessungsumstände i.e.S.

Der Terminus „Strafzumessungsumstände“ verfügt in China über keine einheitliche Definition. Verschiedene Justizauslegungen und die juristische Literatur definieren diesen Begriff auf unterschiedliche Weise. Eine der gebräuchlichsten Definitionen besagt, dass die Strafzumessungsumstände die Tatsachen, die vom Gesetz festgelegt oder anerkannt werden, den Grad des sozialen Schadens der Straftat und den Grad der persönlichen Gefährlichkeit des Täters widerspiegeln können und nur bei der Entscheidung über die Schwere der Strafe zu berücksichtigen sind.⁸⁶ In dieser Arbeit werden sie als gesetzliche Strafzumessungsumstände i.e.S. bezeichnet.

Die gesetzlichen Strafzumessungsumstände i.e.S. finden ihre Regelung in den §§ 65-68 des chinesischen Strafgesetzbuchs. Es gibt vier Arten, nämlich „Rückfallstraftäter“ (累犯, lei fan), „nachträgliche Selbstanzeige“ (自首, zi shou), „freiwillige Aussage“ (坦白, tan bai) und „Erbringen von Verdiensten“ (立功, li gong). Wenn ein erwachsener Straftäter, der bereits zu einem vorsätzlichen Verbrechen verurteilt worden ist, binnen fünf Jahren nach Beendigung des Vollzugs der Strafe oder binnen fünf Jahren nach Begnadigung erneut ein vorsätzliches Delikt begeht, das mit mindestens einer zeitigen Freiheitsstrafe bedroht ist, so ist er Rückfalltäter.⁸⁷ Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn sich jemand nach begangener Straftat freiwillig den Justizbehörden stellt und ein Geständnis der begangenen Straftat unterbreitet.⁸⁸ Wenn jemand wegen einer Straftat als Verdächtiger einer Zwangsmaßnahme unterworfen ist und ein Geständnis der Straftat freiwillig unterbreitet, handelt es sich um die freiwillige Aussage.⁸⁹ Wenn das Geständnis sich auf weitere Straftaten bezieht, die die Justizbehörden noch nicht entdeckt haben, handelt es sich nicht um die freiwillige Aussage, sondern um eine Selbstanzeige.⁹⁰ Verdienste können auf vielfältige Weise erbracht werden, wobei die häufigste Form darin besteht, dass der Täter

⁸⁶ Vgl. Zhou.G., 2021, S. 444.

⁸⁷ § 65 Abs. 1 ch-StGB. In Deutschland hingegen wurde die automatische Strafschärfung für Rückfalltäter (§ 48 StGB a.F.) im Jahre 1986 abgeschafft, wenngleich Vorträfen, insbesondere einschlägige, natürlich weiterhin ein wesentliches Strafzumessungskriterium (Vorleben des Täters) sind. Vgl. NK/Streng, § 46 Rn. 66 ff.

⁸⁸ § 67 Abs. 1 S. 1 ch-StGB.

⁸⁹ § 67 Abs. 3 ch-StGB.

⁹⁰ § 67 Abs. 2 ch-StGB.

den Justizbehörden bei der Aufklärung oder Entdeckung anderer Straftaten assistiert.⁹¹

2. Die gesetzliche Strafzumessungsumstände i.w.S.

Neben den Strafzumessungsumständen, die *ausschließlich* bei der Entscheidungsfindung des Richters über die Strafzumessung eine Rolle spielen, umfasst das chinesische Strafgesetzbuch gesetzlich festgelegte Umstände, die nicht nur für den Nachweis der Rechtswidrigkeit der Tat und der Schuldfähigkeit des Täters relevant sind, sondern ebenfalls bei der Strafzumessung berücksichtigt werden müssen. Zur Abgrenzung von den bereits erörterten gesetzlichen Strafzumessungsumständen i.e.S. werden diese Umstände in der Arbeit als gesetzliche Strafzumessungsumstände i.w.S. bezeichnet.

Insgesamt gibt es 13 Arten von gesetzlichen Strafzumessungsumständen im allgemeinen Teil des chinesischen Strafgesetzbuchs:⁹²

1. Jugendliche (§ 17 Abs. 4 ch-StGB)
2. Alte Menschen (§ 17a ch-StGB)
3. Beschränkte Schulpflicht (§ 18 Abs. 3 ch-StGB)
4. Schulpflicht bezüglich taubstummer und blinder Person (§ 19 ch-StGB)
5. (überschreitende) Notwehr (§ 20 Abs. 2 ch-StGB)⁹³
6. (überschreitende) Notstand (§ 21 Abs. 2 ch-StGB)
7. Strafbarkeit für Vorbereitungshandlungen (§ 22 Abs. 2 ch-StGB)
8. Versuchsstrafbarkeit (§ 23 Abs. 2 ch-StGB)
9. Rücktritt von Versuch (§ 24 Abs. 2 ch-StGB)
10. Beihilfe (§ 27 ch-StGB)
11. gezwungene Teilnahme (§ 28 ch-StGB)

91 § 68 ch-StGB.

92 Detaillierte Darstellung siehe: Zhao.S., 2022, S. 73 ff.

93 Im chinesischen Strafrecht stellt die Notwehr eine Rechtfertigung dar, die – ähnlich wie in Deutschland – eine rechtswidrige Tat ausschließt, sofern die Verteidigung erforderlich und angemessen ist (§ 20 Abs.1 ch-StGB). Wenn die Verteidigung allerdings über das erforderliche Maß hinausgeht, liegt eine überschreitende Notwehr vor (ähnlich dem Notwehrnexzess nach § 33 StGB), die in China nicht mehr zur völligen Straffreiheit führt. Stattdessen wird sie als Milderungsgrund bei der Strafzumessung berücksichtigt. Ähnlich verhält es sich mit dem Notstand.

12. eine besondere Form⁹⁴ der Anstiftung (§ 29 Abs. 1 S. 2 ch-StGB)
13. Versuch der Anstiftung (§ 29 Abs. 2 ch-StGB)

Diese Differenzierung zwischen eng und weit gefassten gesetzlichen Strafzumessungstatbeständen hat insbesondere im gerichtlichen Verfahren signifikante Auswirkungen. Die klare Trennung von Schuld- und Strafzumessungsfragen impliziert, dass Umstände, die bereits im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Strafbarkeit vorgebracht und als Tatsache angenommen wurden – also die gesetzlichen Strafzumessungsumstände i.w.S. –, in der Regel während des nachfolgenden Strafzumessungsverfahrens nicht erneut hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit überprüft werden müssen. Theoretisch lässt sich argumentieren, dass die Beweiswürdigungsregelungen für Strafzumessungsumstände i.e.S. unterschiedlich sind, da hierbei das Prinzip der Unschuldsvermutung keine Rolle mehr spielt.⁹⁵

3. Die außergesetzliche Strafzumessungsumstände

Die Vielfalt der Umstände, die den Grad des sozialen Schadens der Straftat und den Grad der persönlichen Gefährdung des Täters widerspiegeln können und bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, ist in der Praxis derart umfangreich, dass es offenkundig schwierig ist, sie vollständig in den im Gesetz vorgesehenen Strafzumessungsumständen zu erfassen. In der Gerichtspraxis wurden einige Umstände, die tatsächlich für die Strafzumessung von Bedeutung sind, anerkannt und haben sich zu einem wichtigen Einflussfaktor für die richterliche Strafzumessung entwickelt⁹⁶. Zu diesen außergesetzlichen Strafzumessungsumständen zählen vor allem das Motiv und der Zweck der Straftat, der Gegenstand der Straftat, die Mittel zur Begehung der Straftat, die Zeit und der Ort der Begehung der Straftat, das beständige Verhalten des Täters vor der Begehung der Straftat und sein Verhalten nach der Begehung der Straftat.⁹⁷

Da diese außergesetzlichen Strafzumessungsumstände nicht im Gesetz verankert sind und daher keine verbindliche Wirkung auf die richterliche Entscheidungsfindung haben, werden sie in der juristischen Literatur ganz überwiegend als „ermessensabhängige Strafzumessungsumstände“ (酌定

⁹⁴ Jemand, der einen Jugendlichen zu einer Straftat anstiftet. Siehe: § 29 Abs. 1 S. 2 ch-StGB.

⁹⁵ Vgl. Wang.Y., ZGXSFZZ, 2010, S. 53(58ff).

⁹⁶ Vgl. Gao.M., 2007, FXZZ, S. 1(3).

⁹⁷ Vgl. Zhao.S., 2022, S. 72; Gao.M., 2007, FXZZ, S. 1(3); Zhang.M., 2016, S. 557.

量刑情节, zhuo ding liang xing qing jie) genannt. Diese Ermessensabhängigkeit erlaubt es den Richtern, individuelle Aspekte einer Straftat und des Täters in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, was zu einer gerechteren und angemesseneren Strafzumessung führen kann. Die Anerkennung und Berücksichtigung dieser Umstände reflektiert die Notwendigkeit, über die gesetzlich festgelegten Rahmen hinauszugehen, um die Einzigartigkeit jeder Straftat und die individuellen Merkmale jedes Täters gerecht zu bewerten.

4. Die Auswirkungen der Strafzumessungsumstände auf das Strafmaß

Im chinesischen Strafgesetzbuch sind spezifische Auswirkungen verschiedener Umstände auf die richterliche Strafzumessung festgelegt, die grundsätzlich in vier Kategorien untergliedert werden können: „Strafe leichteren Grades“ (从轻处罚, cong qing chu fa), „Strafe schwereren Grades“ (从重处罚, cong zhong chu fa), „abgemilderte leichte Strafe“ (减轻处罚, jian qing chu fa) und „Absehen von Strafe“ (免除处罚, mian chu chu fa).

Strafe leichteren Grades und Strafe schwereren Grades beziehen sich auf Strafen, die innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens leichter oder schwerer sind als der „Einstiegspunkt der Strafe“ (基准刑, ji zhun xing). Solange der gesetzliche Strafrahmen nicht überschritten wird, steht dem Richter der Entscheidungsspielraum zu, wie leicht oder schwer die Strafe sein soll. Bei abgemildert leichter Strafe ist dagegen die Untergrenze des Strafrahmens zu unterschreiten, allerdings in einem begrenzten Umfang. Normalerweise befindet sich die abgemilderte leichte Strafe innerhalb des nächstniedrigeren Grades des Strafrahmens⁹⁸. Das Absehen von Strafe impliziert, dass der Täter zwar für schuldig verurteilt wird, jedoch keine Strafe erhält.

98 „Grad des Strafrahmens“ (刑格, xing ge) ist eine Besonderheit des chinesischen Sanktionensystems. Normalerweise wird eine Straftat entsprechend ihre Schwierigkeit verschiedene Grad des Strafrahmens im chinesischen Strafgesetzbuch geregelt. z.B. gemäß § 267 Abs. 1 ch-StGB wird der Straftäter, wer in öffentlichem oder privatem Eigentum stehende Vermögenswerte und Sachen unberechtigt wegnimmt bzw. plündert, bei Vorliegen einer verhältnismäßig großen Wertsumme mit zeitiger Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Gewahrsam oder Überwachung bestraft. Handelt es sich um eine erheblich große Wertsumme oder liegen andere ernste und schwerwiegende Tatumstände vor, ergeht zeitige Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu zehn Jahren. Handelt es sich um eine besonders erhebliche Wertsumme oder liegen andere besonders ernste und schwerwiegende Tatumstände vor, ergeht zeitige Freiheitsstrafe

Es ist möglich, dass ein gesetzlicher Strafzumessungsumstand gleichzeitig zwei oder mehr der genannten Rechtsfolgen nach sich ziehen kann. Gemäß § 22 Abs. 2 ch-StGB kann beispielweise im Falle der Vorbereitung einer Straftat im Vergleich zur vollendeten Tat eine Strafe leichteren Grades oder eine abgemildert leichte Strafe ergehen oder es kann vor Strafe abgesehen werden.⁹⁹ Dem Richter kommt der Entscheidungsspielraum zu, zu bestimmen, welche Rechtsfolgen sich aus einem Strafzumessungsumstand in einem bestimmten Fall ergeben sollen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Außergesetzliche Umstände wirken sich üblicherweise nur innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens auf die Strafzumessung aus. Gemäß § 63 Abs. 2 ch-StGB gibt es jedoch Situationen, in denen, obwohl keine gesetzlichen Strafzumessungsumstände vorliegen, aufgrund einer außergewöhnlichen Sachlage und nach Überprüfung sowie Bestätigung durch das Oberste Volksgericht eine Strafe auch unterhalb des gesetzlichen Strafrahmens angesetzt werden kann. Diese Bestimmung ermöglicht eine gewisse Flexibilität im Strafrechtssystem, um in besonderen Fällen Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten. Sie erkennt an, dass es Umstände geben kann, die so einzigartig oder außergewöhnlich sind, dass eine Anwendung des standardmäßigen gesetzlichen Strafrahmens als unangemessen erscheinen würde. Die Notwendigkeit der Überprüfung und Bestätigung durch das Oberste Volksgericht stellt sicher, dass diese Ausnahme von der Regel nicht willkürlich, sondern nur in wirklich begründeten Fällen angewendet wird. Dadurch wird ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, sich an den gesetzlichen Rahmen zu halten, und der Flexibilität, in außergewöhnlichen Fällen gerechte Entscheidungen zu treffen, gewahrt.¹⁰⁰ Mit dem deutschen Verständnis des Gesetzmäßigkeitsprinzips, wonach Art. 103 Abs. 2 GG nicht nur die Strafbarkeit als solche, sondern auch die Strafhöhe betrifft¹⁰¹, wäre dies freilich nicht vereinbar.

von mindestens zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe. Dabei gibt es drei Grad des Strafrahmens: der erste Grad ist „zeitige Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Gewahrsam oder Überwachung“, der zweite Grad ist „zeitige Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu zehn Jahren“, der dritte Grad ist „zeitige Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe“. Vgl. Zhou.G., 2021, S. 445.

99 § 22 Abs. 2 ch-StGB.

100 Feng/Liang /Li (Hrsg.), § 63, Rn. 13 ff., Yu.H. (Hrsg.), 2022, S. 216.

101 BVerfG Beschl. v. 26.2.1969 - 2 BvL 15, 23/68, BVerfGE 25, 269 (285 f.); BVerfG Beschl. v. 21.6.1977 - 2 BvR 308/77, BVerfGE 45, 363 (370); Dürig/Herzog/Scholz/Remmert GG Art. 103 Abs. 2 Rn. 74 mwN.

5. Die obligatorischen und fakultativen Strafzumessungsgründe

Im Rahmen des chinesischen Strafrechtssystems und dessen Prozessordnung stellen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sowie die einschlägigen Justizauslegungen detaillierte Kriterien für die Festlegung gesetzlicher Strafzumessungsumstände bereit. Diese Umstände müssen im Strafprozess zunächst als Tatsachen in der Hauptverhandlung nachgewiesen, diskutiert und anschließend durch die Beweiswürdigung des Richters angenommen werden. Aufgrund dieses Verfahrens werden gesetzliche Strafzumessungsumstände in der juristischen Fachliteratur auch als „Strafzumessungstatsachen“ (量刑事实, liang xing shi shi) bezeichnet.

Je nachdem, ob die als Tatsachen angenommene Strafzumessungsumstände verbindliche Strafzumessungsgründe sind, kann zwischen obligatorischen (z.B. § 18 Abs. 3 ch-StGB: Eine Strafe leichteren Grades kann ergehen) und fakultativen (z.B. § 65 Abs. 1 ch-StGB: Rückfalltäter ist mit Strafe schwereren Grades zu belegen) Strafzumessungsgründen unterschieden werden.

Eine zusammenfassende Darstellung der Strafzumessungsumständen im allgemeinen Teil des chinesischen Strafgesetzbuchs findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1 Strafzumessungsumstände im allgemeinen Teil des chinesischen Strafgesetzbuchs

	fakultative StrZsgründe	obligatorische StrZsgründe
Strafe leichteren Grades	Beschränkte Schuldfähigkeit (§ 18 Abs. 3 ch-StGB) Schuldfähigkeit bezüglich taubstummer und blinder Person (§ 19 ch-StGB) Strafbarkeit für Vorbereitungshandlungen (§ 22 Abs. 2 ch-StGB) Versuchsstrafbarkeit (§ 23 Abs. 2 ch-StGB) Versuch der Anstiftung (§ 29 Abs. 2 ch-StGB) nachträgliche Selbstanzeige (§ 67 Abs. 1 ch-StGB)	Jugendliche (§ 17 Abs. 4 ch-StGB) Alte (§ 17a ch-StGB) Beihilfe (§ 27 ch-StGB)

	fakultative StrZsgründe	obligatorische StrZsgründe
	freiwillige Aussage (§ 67 Abs. 3 ch-StGB) Erbringen von Verdiensten (§ 68 ch-StGB)	
Strafe schweren Grades		besondere Form der Anstiftung (§ 29 Abs. 1 S. 2 ch-StGB) Rückfalltäter (§ 65 Abs. 1 ch-StGB)
abgemildert leichter Strafe	Beschränkte Schuldfähigkeit (§ 18 Abs. 3 ch-StGB) Schuldfähigkeit bezüglich taubstummer und blinder Person (§ 19 ch-StGB) Strafbarkeit für Vorbereitungshandlungen (§ 22 Abs. 2 ch-StGB) Versuchsstrafbarkeit (§ 23 Abs. 2 ch-StGB) Versuch der Anstiftung (§ 29 Abs. 2 ch-StGB) freiwillige Aussage (§ 67 Abs. 3 ch-StGB) Erbringen von Verdiensten (§ 68 ch-StGB)	Jugendliche (§ 17 Abs. 4 ch-StGB) Alte (§ 17a ch-StGB) (überschreitende) Notwehr (§ 20 Abs. 2 ch-StGB) (überschreitende) Notstand (§ 21 Abs. 2 ch-StGB) Rücktritt von Versuch (§ 24 Abs. 2 ch-StGB) Beihilfe (§ 27 ch-StGB) gezwungene Teilnahme (§ 28 ch-StGB)
Abssehen der Strafe	Schuldfähigkeit bezüglich taubstummer und blinder Person (§ 19 ch-StGB) Strafbarkeit für Vorbereitungshandlungen (§ 22 Abs. 2 ch-StGB) nachträgliche Selbstanzeige (§ 67 Abs. 1 ch-StGB) Erbringen von Verdiensten (§ 68 ch-StGB)	Notwehr (§ 20 Abs. 2 ch-StGB) Notstand (§ 21 Abs. 2 ch-StGB) Rücktritt von Versuch (§ 24 Abs. 2 ch-StGB) Beihilfe (§ 27 ch-StGB) gezwungene Teilnahme (§ 28 ch-StGB)

6. Vergleich mit Deutschland

Es liegt auf der Hand, dass die Strafzumessungsumstände im chinesischen Strafrecht begrifflich nicht mit den sogenannten strafzumessungsrelevanten Umständen¹⁰² in der deutschen Literatur identisch sind. Im Vergleich zu Deutschland umfassen die chinesische Strafzumessungsumstände sowohl die vertretenen Milderungsgründe nach § 49 StGB¹⁰³ als auch den gesetzlichen Katalog relevanter Umstände nach § 46 Abs. 2 StGB.¹⁰⁴ Der chinesische Gesetzgeber typisiert alle Strafzumessungsumstände mit klar definierten Kriterien und Rechtsfolgen, die den vertretenen Milderungsgründen im deutschen Strafgesetzbuch ähneln. Allerdings ist ihre Rolle im Strafzumessungsvorgang nicht gleich. In Deutschland haben die vertretenen Milderungsgründe die Funktion, den gesetzlichen Strafrahmen zu modifizieren und bieten somit die Möglichkeit, den Strafrahmen zu verschieben, wenn bestimmte Milderungsgründe vorliegen.¹⁰⁵ Aus prozessualer Perspektive gehören sie zur Schuldfrage (§ 263 Abs. 2 StPO) und nicht nur zu den Rechtsfolgen der Tat.¹⁰⁶ Dies erfordert, dass der Gesetzgeber idealerweise alle relevanten Milderungsgründe im Gesetz explizit definiert, da der Strafrahmen unter den Vorbehalt des Gesetzes fällt. Die anderen strafzumessungsrelevanten Umstände, die den gesetzlichen Strafrahmen nicht überschreiten dürfen, werden dagegen nur beispielhaft ohne genaue Definition und Rechtsfolgen aufgezählt (§ 46 Abs. 2 StGB)¹⁰⁷. Dies reflektiert das Verständnis, dass die Strafzumessung ein komplexer Prozess ist, der nicht alle potenziell relevanten Faktoren vorhersehen und normieren kann.

Diese Unterschiede führen dazu, dass es einerseits gesetzlich festgelegte Strafzumessungsumstände gibt, die strengen Kriterien unterliegen, und andererseits außergesetzliche Umstände existieren, die einen erheblichen Einfluss auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung haben können,

102 Siehe: Streng, 2012, Rn. 550 ff. In anderen Werken werden sie auch als „strafzumessungserhebliche Umstände“ bezeichnet, z.B. Schäfer/Sander/Gemmeren, 2017, Rn. 572 ff.

103 Vgl. Schäfer/Sander/Gemmeren, 2017, Rn. 915 ff; Kett-Straub/Kudlich, 2021, § 9 Rn. 32 ff.

104 Vgl. Streng, 2012, Rn. 550 ff; Kett-Straub/Kudlich, 2021, § 9 Rn. 50 ff; S/S/Kinzig, 2019, § 46, Rn. 10 ff.

105 Vgl. Schäfer/Sander/Gemmeren, 2017, Rn. 915 ff; Kett-Straub/Kudlich, 2021, § 9 Rn. 32 ff.

106 Sie werden jedoch in der Regel auch in den Urteilstexten aufgenommen.

107 Vgl. Streng, 2012, Rn. 550.

jedoch nur anhand grober Grundprinzipien¹⁰⁸ beurteilt werden. Diese Dualität spiegelt die Herausforderung wider, eine Balance zwischen der Notwendigkeit normativer Klarheit und der Anerkennung der Komplexität und Vielfältigkeit menschlichen Verhaltens, das strafrechtlich relevant sein kann, zu finden.

III. Grundprinzipien der Strafzumessung

1. § 5 ch-StGB

§ 5 ch-StGB: „Maß und Schwere der Kriminalstrafe haben sich am kriminellen Handeln des Täters und an der ihn treffenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu orientieren“¹⁰⁹

Diese Bestimmung wurde im Jahr 1997 ins chinesische Strafgesetzbuch aufgenommen, mit dem ursprünglichen gesetzgeberischen Ziel, die Strafe entsprechend der Schuld zu verhängen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Strafrecht zu verkörpern.¹¹⁰

Der Schwerpunkt der Bestimmung liegt hauptsächlich auf der Auslegung von „kriminelle Handeln des Täters“ und „strafrechtliche Verantwortlichkeit“. Da das kriminelle Handeln und die strafrechtliche Verantwortung nebeneinander parallel beschrieben werden, bedeutet dies logischerweise, dass die Festlegung der Strafe auf mindestens zwei verschiedene Faktoren zurückzuführen ist. Nach der h.M. bezieht sich das kriminelle Handeln auf die Tatsachen der Begehung der Straftat, die Mitteln der Handlung, den Straftatbestand usw., nämlich das Unrecht. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit hingegen bezieht sich auf den Grad der Vorwerfbarkeit, die der Täter für die Straftat tragen sollte, nämlich die subjektive Schuldfähigkeit.¹¹¹

Wenn sich jedoch das kriminelle Handeln und die strafrechtliche Verantwortung auf das Unrecht bzw. die Schuld der Tat beziehen, bedeutet dies, dass der präventive Strafzweck nicht in das Sanktionensystem einfließen kann, weshalb es auch Ansichten gibt, dass das kriminelle Handeln das Unrecht und die Vorwerfbarkeit des vom Täter begangenen Unrechts enthalten sollte, während die strafrechtliche Verantwortung die Summe ande-

108 Zu Details siehe Teil 2. B. III. (vgl. Seiten 70 ff.)

109 Die Übersetzung siehe: Heuser/Weigend, 1997, S. 105.

110 Vgl. Chen/Liu/Wang, 2022, S. 9.

111 Vgl. Wang.A., 2021, S. 12; Chen/Liu/Wang, 2022, S. 9.

rer strafzumessungsrelevanter Faktoren bedeutet.¹¹² Gemäß § 48 ch-StGB ist die Todesstrafe beispielsweise nur auf Straftäter anwendbar, die ein besonders schweres kriminelles Handeln begangen haben¹¹³, wobei sich das kriminelle Handeln sicherlich nicht bloß auf das objektive Unrecht, sondern auch auf die Vorwerfbarkeit des Unrechts bezieht.¹¹⁴

Theoretisch können die auf den präventiven Strafzweck beruhenden Überlegungen nur dann in das chinesische Strafzumessungssystem im Namen der strafrechtlichen Verantwortung einbezogen werden, wenn die strafrechtliche Verantwortung als Summe anderer strafzumessungsrelevanter Faktoren verstanden wird. Es ist jedoch klar, dass eine solche Auslegung die Grenze des grammatischen Wortsinns überschreitet.¹¹⁵

2. § 61 ch-StGB

§ 61 ch-StGB: „Bei der Festlegung der Kriminalstrafe für den Straftäter ist auf der Grundlage des Straftatbestandes, des Charakters der Straftat und ihrer Umstände sowie des Ausmaßes des Schadens für die Gesellschaft im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu entscheiden.“¹¹⁶

Diese Vorschrift aggregiert wesentliche Faktoren, die im Prozess der Strafzumessung explizit zu berücksichtigen sind: den Straftatbestand, den Charakter der Straftat, die Strafzumessungsumstände und das Ausmaß des gesellschaftlichen Schadens.

Der Straftatbestand umfasst sämtliche mit der Straftat assoziierten Tatsachen, insbesondere die Schuldfähigkeit des Täters sowie dessen berufliche oder amtliche Position, sofern diese für die Tat von Relevanz sind (z.B. bei Amtsdelikten). Der Charakter der Straftat definiert die Kategorisierung der Tat und bestimmt somit den anwendbaren gesetzlichen Strafraahmen. Die Strafzumessungsumstände beziehen sich auf alle Tatsachen, die bei der Entscheidung über die Schwere der Strafe zu berücksichtigen sind, einschließlich der obengenannten gesetzlichen Strafzumessungsumstände und außergesetzlichen Strafzumessungsumstände.¹¹⁷

¹¹² Vgl. Zhang.M., 2016, S. 544; Feng/Liang/Li, 2023, S. 75.

¹¹³ § 48 ch-StGB.

¹¹⁴ Vgl. Zhang.M., 2016, S. 544. Mehrere Beispiele siehe: §§ 9, 26, 103-105 ch-StGB.

¹¹⁵ Feng/Liang/Li, 2023, S. 75.

¹¹⁶ Die Übersetzung siehe: Heuser/Weigend, 1997, S. 118.

¹¹⁷ Vgl. Wang.A., 2021, S. 170; Chen/Liu/Wang, 2022, S. 192.

Das Ausmaß des Schadens für die Gesellschaft reflektiert das Maß, in dem die Straftat die vom Gesetz geschützten sozialen Beziehungen beeinträchtigt. Dabei werden generell zwei Dimensionen betrachtet: die unmittelbaren schädlichen Auswirkungen der Tat sowie die potenzielle Gefährdung gesetzlich geschützter sozialer Beziehungen, welche eine spezifische Bedrohung des gesellschaftlichen Schadens darstellt.¹¹⁸

Historisch führt diese Regelung auf § 57 des Strafgesetzbuchs von 1979 zurück, dessen ursprünglicher Wortlaut unverändert geblieben ist. Im Gesetzgebungsprozess zum ch-StGB von 1979 wurde zunächst vorgeschlagen, dass das Grundprinzip der Strafzumessung „unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Täters, seiner Ehrlichkeit beim Eingeständnis und seiner Reue für die Straftat“ sein sollte.¹¹⁹ Diese Überlegung wurde allerdings aus drei Gründen verworfen:

Erstens könnte eine zu starke Fokussierung auf das Verhalten nach der Tat zu einer Ungleichheit in der Strafzumessung und einem Verstoß gegen das Schuldprinzip führen. Zweitens könnten eine übermäßige Bewertung von Geständnis und Reue beim Angeklagten Besorgnis erregen und ihn in der Ausübung seines Verteidigungsrechts einschränken. Zudem besteht die Gefahr, dass die persönlichen Umstände des Täters fälschlicherweise mit dessen sozialem oder wirtschaftlichem Status gleichgesetzt werden könnten, was dem Gleichheitsprinzip zuwiderlaufen würde.¹²⁰

3. Vergleich mit Deutschland

Der in § 46 Abs. 1 StGB verankerte allgemeine Grundsatz der Strafzumessung wurde zwar aufgrund seiner Unklarheit kritisiert¹²¹, jedoch ist unmissverständlich festgelegt, dass das Unrecht der Tat, die Vorwerfbarkeit des Täters sowie die Berücksichtigung seiner künftigen Lebensführung als relevante Faktoren in die Strafzumessung einzubeziehen sind.¹²² Dies ermöglicht es, sowohl vergeltende als auch präventive Strafzwecke durch Anwendung dieses Grundprinzips in der richterlichen Strafzumessungspraxis zu integrieren. Zur Realisierung dieser Zielsetzung in China bedarf es einer

118 Vgl. Wang.A., 2021, S. 170; Chen/Liu/Wang, 2022, S. 192.

119 Siehe: Gao.M., 2012, S. 55.

120 Vgl. Feng/Liang/Li, 2023, S. 862; Gao, 2012, S. 55.

121 Vgl. Streng, 2012, Rn. 521; Kaspar, 2018, C 58 ff.

122 Streng, a.a.O. Rn. 527 ff.; Kaspar, C 63 ff; Vgl. Kett-Straub/Kudlich, 2021, § 9 Rn. 46 ff.

C. Ungerechtigkeiten bei der Strafzumessung in der chinesischen Justizpraxis

erweiterten Auslegung – oder vorzugsweise einer Ersetzung – der im § 5 ch-StGB verwendeten Termini „kriminelle Handlung“ und „strafrechtliche Verantwortung“.

Wie sich aus der gesetzgeberischen Intention hinter § 61 ch-StGB und dessen historischer Entwicklung ableiten lässt, wurde der Präventionsgedanke in den Anfängen der Strafgesetzgebung vor dem Hintergrund der Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Gleichheitsprinzips zunächst zurückgestellt. Mit der fortschreitenden Entwicklung des modernen Strafrechts gewinnt in China die Gewährleistung sozialer Sicherheit durch das Strafrecht zunehmend an Bedeutung.¹²³ Um eine präventionsorientierte Straftheorie in der Strafzumessung adäquat zu berücksichtigen, bedarf es einer Neufassung des § 61 ch-StGB.

Angesichts der Tatsache, dass das chinesische Sanktionensystem und die gesetzlichen Bestimmungen zu den Strafzumessungsumständen den Richtern einen verhältnismäßig großen Ermessensspielraum bei der Strafzumessung gewähren¹²⁴, erweist sich eine grundlegende Anleitung zur Bestimmung der konkreten Strafe im Einzelfall als überaus nützlich und nimmt eine bedeutendere Rolle ein als im deutschen Rechtssystem. Aus der Analyse der §§ 5 und 61 ch-StGB geht indessen hervor, dass die gegenwärtigen Normen der Strafzumessungsgrundsätze für die Erfüllung dieser Rolle nicht hinreichend sind.

C. Ungerechtigkeiten bei der Strafzumessung in der chinesischen Justizpraxis

Wie oben erörtert, gewähren die eher allgemein gehaltenen und vagen Strafzumessungsvorschriften den Richtern in bestimmten Konstellationen einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Diese weitreichende richterliche Freiheit bei der Strafzumessung und die daraus resultierende potenzielle Ungerechtigkeit haben seit geraumer Zeit die kritische Aufmerksamkeit chinesischer Juristen und Rechtswissenschaftler auf sich gezogen. Im Folgenden sollen zunächst die Ergebnisse empirischer Studien zur Problematik der Strafzumessungsungleichheit in der Praxis dargelegt werden (I.). Anschließend soll anhand eines Beispiels (Fall Xuting) – ein Vorfall, der in den vergangenen Jahren signifikante mediale Resonanz sowie öffentliches Interesse in China hervorgerufen hat – illustriert werden, wie die Strafzu-

123 Vgl. Lao.D., 2015, S. 27 ff.

124 Zu Details siehe Teil 2. B. II. und III. (vgl. Seiten 60 ff.)

messungsungerechtigkeit in der gesellschaftlichen Wahrnehmung verankert ist (II.).

I. Empirische Befunde

Schon im Jahr 1989 widmete sich eine empirische Untersuchung in China von *Su/Zhang/Shi* der Problematik der Strafzumessungsungleichheit bei gerichtlichen Entscheidungen. In der besagten Studie präsentierte man über hundert Richtern 150 Fälle, die Diebstahlsdelikte thematisierten. Dabei wurden die Richter belehrt, ihre Entscheidung ausschließlich auf Basis der für jeden Fall dargelegten Strafzumessungsumstände zu fällen, ohne zusätzliche, potenziell strafzumessungsrelevante Faktoren anzunehmen.¹²⁵ Die Studienergebnisse offenbarten, dass, sofern das Kriterium für Strafzumessungsungleichheit die Überschreitung der Strafzumessungsabweichung vom Durchschnittswert der Verurteilungen für denselben Fall um mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe annimmt, etwa 30 Prozent der Urteile als von Strafzumessungsungleichheit betroffen eingestuft werden mussten.¹²⁶

Ein weiteres empirisches Experiment von *Cai,X* aus dem Jahr 2013 untermauerte die Befunde der zuvor erwähnten Studie. In dieser Untersuchung führten die Forschenden eine Umfrage unter 209 Strafrichtern an 42 Gerichten landesweit durch, wobei ein hypothetischer Fall¹²⁷ von vorsätzlicher Körperverletzung zugrunde gelegt wurde. Die von den Richtern für den-

125 Das Urteilsexperiment stellt eine bedeutende empirische Forschungsmethode dar, die darauf abzielt, das Ausmaß der Ungleichheit in der Strafzumessung zu quantifizieren. Dies geschieht vornehmlich durch die sorgfältige Kontrolle relevanter Umstände zur Konstruktion eines hypothetischen Falls. Anschließend wird dieser Fall einer Gruppe von Richtern zur Beurteilung vorgelegt, um deren Strafmaßentscheidungen zu erfassen. Durch den Vergleich der Urteile verschiedener Richter bezüglich desselben Falles ermöglicht das Experiment eine detaillierte Untersuchung der Konsistenz in der Strafzumessung. Auf diese Weise wird das Experiment zum Medium, durch das die Existenz von Ungleichheiten in der Strafzumessung offenbart wird. Vgl. *Cai.X.*, ZZYFL, 2013, S. 76(77).

126 Vgl. *Su/Zhang/Shi*, 1989, S. 160ff.

127 Der fiktive Fall lässt sich kurz wie folgt beschreiben: Der Straftäter, Gao, männlich, 39 Jahre alt, verletzte das Opfer, Zhang, nach einer verbalen Auseinandersetzung schwer und floh dann. Das Opfer wurde ohne permanente körperliche Beeinträchtigung behandelt. Nach dem Vorfall stellte sich der Angeklagte freiwillig der Polizei, und seine Familie entschädigte das Opfer in Höhe von insgesamt 3.000 Yuan. Es ist anzumerken, dass Gao in der Vergangenheit bereits wegen Mobbing und Schlägereien zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt wurde, deswegen wurde ihn als Rückfallstäter festgestellt. Siehe: *Cai.X.*, ZZYFL, 2013, S. 76(78).

selben Fall verhängten Strafmaße variierten erheblich, mit Freiheitsstrafen zwischen mindestens 12 und höchstens 110 Monaten, was eine Spanne von bis zu 98 Monaten ergibt, bei einem Durchschnittswert von 44,86 Monaten. Die Teilnehmenden wurden nicht nur nach ihrem Urteil für den spezifischen Fall gefragt, sondern auch aufgefordert, den nach eigener Meinung schuldangemessenen Strafzumessungsrahmen zu benennen. Im Durchschnitt vertraten die befragten Richter die Auffassung, dass die Strafzumessungsspanne in diesen Fällen nicht mehr als 14,2 Monate (Durchschnittswert) variieren sollte. Setzt man die durchschnittliche Strafzumessungsentscheidung dieser Untersuchung (44,86 Monate) als Mittelpunkt an, überschritten dennoch 32,1% der Urteile diese angenommene angemessene Spanne.¹²⁸ Diese Daten deuten auf eine signifikante landesweite Disparität in der richterlichen Strafzumessung bei Fällen vorsätzlicher Körperverletzung hin.

In den empirischen Forschungen zu landesweiten Unterschieden in der Strafzumessung in China steht die geografische Ungleichheit im Vordergrund. Eine Pionierarbeit in diesem Bereich ist die Studie von *Jianjun Bai* aus dem Jahr 2004, die sich mit Raubdelikten befasst. *Bai* analysierte 1.107 Fälle von Raub, die bis zum 1. November 2002 in der Fayi-Datenbank¹²⁹ erfasst waren. Die Analyse ergab eine Ungleichheit in der Strafzumessung bei 16,9% der untersuchten Fälle, wobei die höchste Rate mit 19,1% in der Region Südwest¹³⁰ und die niedrigste mit 13,1% in der Region Nordost verzeichnet wurde.¹³¹ Weiterführend untersuchte *Lijun Ran* (2015) in seiner Analyse von 323 Diebstahlsfällen die Unterschiede in der Intensität der Strafverfolgung zwischen tibetischen und Han-Gebieten. *Ran* fand heraus, dass in den tibetischen Regionen sowohl Freiheits- als auch Geldstrafen signifikant niedriger ausfielen als in den Han-Gebieten.¹³² Diese Erkenntnisse unterstreichen die Bedeutung kultureller Unterschiede bei der Strafzumessung und tragen zum Verständnis der zugrunde liegenden Mechanismen dieser Diskrepanzen bei. Eine weitere relevante Studie wurde von

128 Vgl. Cai.X., ZZYFL, 2013, S. 76(78f).

129 Fayi-Datenbank ist eine groß angelegte kommerzielle Online-Plattform für juristische Daten in China. Siehe: <https://bigdata.lawyee.net> (Abruf v. 17.06.2025).

130 Südwest ist ein geografisches Konzept in China. Im Allgemeinen kann das chinesische Territorium nach seiner Ausrichtung in sieben geografische Regionen unterteilt werden, nämlich Nordost, Südwest, Nordwest, Nordchina, Ostchina, Zentralchina und Südchina. Vgl. *Bai*, 2004, S. 376ff.; *Wang.J.*, ZGFX, 2016, S. 245(247).

131 Vgl. *Bai.J.*, 2004, S. 376 ff.

132 Vgl. *Ran.L.*, 2015, S. 22 ff.

Jianbo Wang im Jahr 2016 durchgeführt und fokussierte sich auf passive Bestechungsdelikte. Durch die Extraktion und Regressionsanalyse einer umfangreichen Datenmenge von Urteilen zu passiven Bestechungsfällen, gesammelt im China Judgements Online (CJO)¹³³, konnte Wang nachweisen, dass die durchschnittliche Strafzumessung für solche Delikte in Nordchina signifikant strenger war als in Nordost. Dies gilt insbesondere, wenn man ausschließlich die geografischen Lage in Relation zu den Strafzumessungsergebnissen setzt. Nach Kontrolle wesentlicher, strafzumessungsrelevanter Faktoren zeigte sich wiederum, dass die Strafen für passive Bestechungsdelikte in Ost-, Zentral- und Südchina signifikant milder waren als in Nordost.¹³⁴

Die Analyse der Strafzumessungsungleichheit in China zeigt nicht nur signifikante geografische Disparitäten, sondern auch spezifische Ungleichheiten bei bestimmten Delikten. Im Zeitraum von 2001 bis 2005 wurde beobachtet, dass der Anteil von Strafaussetzungen zur Bewährung und von Entscheidungen zum Absehen von Strafe bei Amtsunterschlagungs- und Bestechungsfällen von 51,38% auf 66,48% anstieg. Im Vergleich dazu lag die durchschnittliche jährliche Bewährungsquote bei anderen Straftaten im selben Zeitraum bei lediglich 19,4%.¹³⁵ Diese im Vergleich zu anderen Straftaten auffallend mildere Strafzumessung bei Amtsdelikten unterstreicht eine signifikante Ungleichheit. Die Studie von Jianbo Wang (2016) über geografische Unterschiede bei der Verurteilung wegen passiver Bestechung sowie die Analyse von Song (2007), die 467 Fälle passiver Bestechung und 292 Fälle von Amtsunterschlagung umfasste, die zwischen 2002 und 2005 in diversen Medien berichtet wurden, ergaben, dass die Strafzumessung für Amtsunterschlagung und passive Bestechung in China hochgradig inkonsistent ist¹³⁶. Ergänzend dazu lieferte Lei Chens Untersuchung von 778 Urteilen in Amtsunterschlagungs- und Bestechungsfällen in vier Städten (Peking, Guangzhou, Chengdu, Gansu) vor und nach dem Inkrafttreten der 9. Änderung des chinesischen Strafgesetzbuches¹³⁷ Ergebnisse, die Songs

133 China Judgements Online (中国裁判文书网) ist eine vom Oberste Volksgericht aufgebaute Online Urteilsdatenbank, auf die alle Bürgerschaft kostenlos zugreifen können. Vgl. Ahl/Sprick/Gzoske, ZchinaR, 2014, S. 200f. Detaillierte Vorstellung und Diskussion darüber siehe Teil 4. C. I. 2. (vgl. Seiten 201ff.)

134 Vgl. Wang.J., ZGFX, 2016, S. 245(259).

135 Vgl. Zuo.W., FXYJ, 2010, S. 149(153).

136 Vgl. Song.Y., XSFPL, 2007, S. 365(369ff).

137 Bei der 9. Änderung des chinesischen Strafgesetzbuchs handelt es sich um die neunte Überarbeitung des Strafgesetzbuchs durch den chinesischen Gesetzgeber im Jahr 2018, mit den Änderungen bei der Festlegung der verschiedenen Unterschlagungs-

Befunde bestätigen. *Chen* kam zu dem Schluss, dass die Strafzumessung in solchen Fällen stark variiert und dass die 9. Änderung des chinesischen Strafgesetzbuchs diese Problematik nicht adressiert hat.¹³⁸ Die offensichtlich milde und ungleiche Strafzumessung bei Amtsunterschlagungs- und Bestechungsfällen hat in der Öffentlichkeit erhebliche Besorgnis erregt. Diese wird häufig mit den angenommenen Privilegien von Regierungsbeamten in Verbindung gebracht, was das Thema zu einer politischen Fragestellung macht.

Ein signifikanter Bereich empirischer Forschung widmet sich den Unterschieden in der Strafzumessung, die durch die zuständigen Richter bedingt sind. Das Fehlen umfassender normativer Vorgaben zur Strafzumessung, gekoppelt mit divergierenden Interpretationen des Gesetzes durch die Richterschaft, resultiert in einer bemerkenswerten Diskrepanz der Sanktion bei ähnlich gelagerten Fällen. Eine umfangreiche Studie aus dem Jahr 2016, die mehr als 140.000 öffentlich zugängliche Gerichtsurteile aus dem CJO analysierte, illustriert diese Problematik eindrucksvoll. Unter Verwendung des Durchschnittswerts als Referenzpunkt ergab die Regressionsanalyse eine deutliche Streuung der Strafzumessungsergebnisse.¹³⁹ Eine vertiefende Untersuchung aus dem Jahr 2021, die rund 50.000 Urteile aus dem CJO berücksichtigte, die zwischen 2014 und 2020 von den Amtsgerichten in Peking für fünf Deliktarten (Diebstahl, Betrug, vorsätzliche Körperverletzung, Raub und Verkehrsdelikte) gefällt wurden, förderte weitere aufschlussreiche Erkenntnisse zutage. Die Analyse zeigte, dass die Strafzumessungsungleichheit in Diebstahlsfällen in Peking zu 7,8 % auf Unterschiede zwischen den Richtern zurückzuführen ist. Im Bereich Betrug lag dieser Anteil bei 6,1 %, bei vorsätzlicher Körperverletzung bei 11,2 %, bei Raubüberfällen bei 7 % und bei Verkehrsdelikten bei 5,3 %.¹⁴⁰ Diese Befunde verdeutlichen, dass die individuellen Unterschiede der Richter einen substantiellen Beitrag zur Diskrepanz in der Strafzumessung leisten, wobei das Ausmaß dieser Einflüsse je nach Deliktsart variiert.¹⁴¹

beträgt für den Straftatbestand der Amtsunterschlagung und der entsprechenden gesetzlichen Strafrahmen. Siehe: BSANV, 2015.5.

138 Vgl. Chen.L., ZFLT, 2020, S. 89(89 ff.).

139 Vgl. Bai.J., FXYJ, 2016, S. 140(142 ff.).

140 Wu.Y., FXYJ, 2021, S. 109(119 f.).

141 Dieses Phänomen wurde in der Studie mit dem unterschiedlichen Umfang des Entscheidungsspielraums bei der Strafzumessung in den verschiedenen Deliktsarten erklärt. Beispielsweise gibt es bei Verkehrsdelikten als typischen Fahrlässigkeitsdelikten keine großen Unterschiede in Bezug auf die subjektive Böswilligkeit und die körperliche Gefährlichkeit des Angeklagten. Bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten hingegen besteht ein deutlicher Unterschied, da die Richter hier einen höheren Spielraum haben, um die Strafe an die Schwere des Vergehens anzupassen.

Es verdient besondere Beachtung, dass in den erwähnten empirischen Untersuchungen von *Bai* (2016) und *Wu* (2021) der Durchschnitt des verhängten Strafmaßes aller untersuchten Fälle als Referenzpunkt herangezogen wurde, um die Strafzumessungsdiskrepanz zu beurteilen. Diese methodische Entscheidung impliziert die Annahme, dass die kollektive Erfahrung der Richterschaft in der Praxis der Strafzumessung als Maßstab dient, um potenzielle Ungleichheiten in den Urteilen einzelner Richter zu identifizieren.¹⁴² In einem stark bürokratisch geprägten Justizsystem, wie es in China vorherrscht, werden die individuellen Strafzumessungstendenzen der Richter allerdings häufig durch die übergeordneten Tendenzen innerhalb des Gerichts beeinflusst (siehe 5.Teil A.). Eine neuere Studie hat sich eingehend mit diesem Thema auseinandergesetzt. Durch die Regressionsanalyse von über 20.000 Urteilen aus dem CJO, die zwischen 2018 und 2021 von 16 Amtsgerichten in Peking zu sechs verschiedenen Straftatarten (Diebstahl, Betrug, vorsätzliche Körperverletzung, Verkehrsdelikte, Raub und Vergewaltigung) gefällt wurden, kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass zwar individuelle Richter einen erkennbaren Einfluss auf die Diskrepanz der Strafzumessung haben, der Einfluss der jeweiligen Gerichte jedoch eine noch größere Erklärungskraft für die beobachteten Diskrepanzen besitzt.¹⁴³

Jüngere empirische Forschungsarbeiten haben die Korrelation zwischen spezifischen Charakteristika einzelner Richter und deren Strafzumessungspräferenzen beleuchtet, wobei einige Ergebnisse im Widerspruch zu früheren Studien stehen. Eine solche Studie aus dem Jahr 2019 untersuchte die Auswirkungen von Geschlechtsunterschieden unter Richtern auf die Strafzumessung bei Vergewaltigungsfällen und kam zu dem Ergebnis, dass keine signifikanten Differenzen zwischen männlichen und weiblichen Richtern in Bezug auf die Strafzumessung feststellbar sind.¹⁴⁴ Eine weitere Studie aus dem Jahr 2021, die auf über 4.000 Urteilen aus den Städten Handan und Deyang basiert, bestätigte die Erkenntnis, dass geschlechtsspezifische

likten hingegen gibt es mehr Entscheidungsspielräume bei der Strafzumessung, und die Bewertung dieser Entscheidungsspielräume hängt stark von der Lebenserfahrung und den Wertvorstellungen des Richters ab. Diese Erklärung wurde jedoch in der Studie noch nicht durch empirische Daten überprüft. Vgl. Wu.Y., FXYJ, 2021, S. 109(120 f.).

142 Vgl. Bai.J., FXYJ, 2016, S. 140(140ff); Wu.Y., FXYJ, 2021, S. 109(110).

143 Die Studie zeigte, dass die Strafzumessungsungleichheit in Raubfällen zu 6,2% auf Unterschiede zwischen den Richtern, während zu 10,2% auf Unterschiede zwischen den Richtern zurückzuführen ist. Siehe: Wu.Y., FZYSHFZ, 2024, S. 91(102).

144 Vgl. Xia/Cai/Zhong, The China Review, 2019, pp. 125-149.

Unterschiede keinen erkennbaren Einfluss auf die Strafzumessungspraxis ausüben.¹⁴⁵

Des Weiteren ist zu beobachten, dass nur eine begrenzte Anzahl von empirischen Untersuchungen die Ungleichheit in der Strafzumessung bei gewöhnlichen Eigentumsdelikten in China zum Gegenstand hat. Dies lässt sich durch die erheblichen regionalen Unterschiede Chinas in geografischer und wirtschaftlicher Hinsicht erklären, welche die Beurteilung des Unrechts von Eigentumsdelikten beeinflussen können. Solche Strafzumessungsunterschiede werden sowohl von der juristischen Praxis als auch der akademischen Forschung überwiegend als angemessen betrachtet. Um eine Verzerrung der Forschungsergebnisse durch diese Variablen zu vermeiden, haben sich die meisten empirischen Arbeiten dagegen entschieden, Vermögensdelikte in ihre statistische Analyse der Strafzumessungsergebnisse einzubeziehen.¹⁴⁶

II. Die Ungerechtigkeit der Strafzumessung in Einzelfällen – Der Fall Xuting als Beispiel

Die Ungerechtigkeit der Strafzumessung in der chinesischen Gerichtspraxis findet nicht nur in empirischen Forschungsergebnissen Bestätigung, sondern manifestiert sich auch in einer Vielzahl von Einzelfällen, die mediale Aufmerksamkeit erlangt haben. Diese Fälle illustrieren deutlich, wie die Strafzumessung für vergleichbare Sachverhalte erheblich divergieren kann, was wiederum öffentliche Kritik hervorruft. Ein markantes Beispiel hierfür ist der Fall des Angeklagten Hu aus Hangzhou, der im Jahr 2009 aufgrund eines Verkehrsdelikts, bei dem durch überhöhte Geschwindigkeit ein Todesfall verursacht wurde, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt wurde. Im Gegensatz dazu erhielt der Angeklagte Sun aus der Provinz Sichuan für einen ähnlichen Vorfall – das Fahren unter Alkoholeinfluss ohne gültigen Führerschein, was vier Todesfälle und einen Schwerverletzten zur Folge hatte – von einem erstinstanzlichen Gericht die Todesstrafe.¹⁴⁷ Die erhebliche Diskrepanz in der Strafzumessung, die von einer dreijährigen Freiheitsstrafe bis hin zur Todesstrafe reicht, hat in der Öffentlichkeit erhebliche Kritik ausgelöst.

145 Vgl. Wei/Xiong, Feminist Criminology, 2020, pp. 238-240.

146 Vgl. Cai.X., ZZYFL, 2013, S. 76(78).

147 Siehe: Liang.X., 2022, Einl. S.1f.

In anderen Fällen hat die Diskrepanz zwischen dem Strafzumessungsergebnis und der allgemeinen Lebenserfahrung der Öffentlichkeit ebenfalls zu einer intensiven Debatte über die Ungerechtigkeit der Strafzumessung geführt. Ein prägnantes Beispiel hierfür ist der Wang-Fall. In diesem Fall wurde die Angeklagte Wang, die wegen langzeitigen Missbrauchs ihres Ehemanns ihn tötete, zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, obwohl sich während der Verhandlung hundert Menschen zusammengeschlossen hatten, um für Milderung zu plädieren.¹⁴⁸ Dieser und ähnliche Fälle waren Anlass für die Durchführung einer Konferenz gegen häusliche Gewalt, auf der viele Akademiker die unverhältnismäßig strengen Strafen kritisierten. Sie argumentierten, dass die persönlichen Umstände der Angeklagten und das Versäumnis staatlicher Institutionen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, nicht hinreichend berücksichtigt wurden.¹⁴⁹ Die mediale Berichterstattung und die daraus resultierende öffentliche Empörung haben eine weitreichende gesellschaftliche Diskussion entfacht, in deren Zuge die Fairness der richterlichen Urteilsfindung hinterfragt wurde.

Um die Manifestation von Ungerechtigkeit in der Strafzumessungspraxis des chinesischen Justizsystems anhand von Einzelfällen zu veranschaulichen und das Wechselspiel zwischen dieser Ungerechtigkeit und der öffentlichen Meinung zu beleuchten, wird im Folgenden der repräsentativste und einflussreichste Fall, nämlich Fall Xuting als Beispiel herangezogen.

Am Abend des 21. April 2006 nutzte der Angeklagte Xuting aufgrund einer technischen Störung einen Geldautomaten, wodurch bei einer Abhebung von 1.000 Yuan lediglich 1 Yuan von seinem Konto abgebucht wurde. Diese Fehlfunktion ausnutzend, tätigte Xuting insgesamt 171 Transaktionen und entwendete so 175.000 Yuan. Ein Jahr nach dem Vorfall wurde er festgenommen. Das Landgericht Guangzhou qualifizierte Xutings Handlungen als Diebstahl einer besonders erheblichen Wertsumme von einem Finanzinstitut und verhängte eine lebenslange Freiheitsstrafe, den lebenslangen Entzug der politischen Rechte und die Entziehung seines gesamten persönlichen Vermögens. Gegen dieses Urteil legte Xuting Berufung ein.¹⁵⁰ Die Schwere der erstinstanzlichen Strafe löste eine breite öffentliche Debatte und Medienaufmerksamkeit aus.¹⁵¹ Daraufhin wurde der Fall am 9. Januar

148 Vgl. Urteil von puxingchu, 2006, Nr.174 (上海市浦东新区人民法院(2006)浦刑初字第 174 号刑事判决).

149 Vgl. Zuo.W., FXYJ, 2010, S. 149(154).

150 Vgl. Urteil von suizhongfaxingerchu, 2007, Nr. 196 (广州市中级人民法院(2007)穗中法刑二初字第 196 号刑事判决).

151 Siehe: Southern Weekly (nan fang zhao mo, 南方周末), 20.12.2007, E29.

2008 vom Oberlandesgericht Guangdong zur erneuten Prüfung an das Landgericht Guangzhou zurückverwiesen.¹⁵² Am 31. März 2008 revidierte das Landgericht Guangzhou das Urteil, bestätigte die ursprünglichen Tat-sachenfeststellungen, setzte jedoch die Strafe auf eine fünfjährige Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 20.000 Yuan herab.¹⁵³ Xuting legte gegen dieses Urteil erneut Berufung ein. Am 23. Mai 2008 erhielt das Oberlandesgericht Guangdong das überarbeitete Urteil aufrecht und legte es zur Bestätigung dem Obersten Volksgericht vor.¹⁵⁴ Am 20. August 2008 wurde die endgültige Entscheidung des Oberlandesgerichts Guangdong durch das Obersten Volksgericht bestätigt.¹⁵⁵

Gemäß § 264 ch-StGB wird für den Diebstahl einer besonders erheblichen Wertsumme von einem Geld- oder Kreditinstitut eine lebenslange Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe verhängt, was zugleich mit der Einziehung des Vermögens des Täters einhergeht. Die einschlägige Justizauslegung spezifiziert, dass sich der Terminus „Diebstahl von einem Geld- oder Kreditinstitut“ auf den Entwendungsakt von Betriebskapital, Wertpapieren und Kundengeldern – wie beispielsweise Einlagen, Schuldverschreibungen, Unternehmensabwicklungsgelder und Aktien – bezieht. Ausgeschlossen von dieser Definition sind Gegenstände wie Büromaterialien oder Transportmittel des Instituts.¹⁵⁶ Der Begriff „besonders erhebliche Wertsumme“ wird dabei als Diebstahl öffentlicher und privater Geldmittel in Höhe von über 100.000 Yuan definiert.¹⁵⁷ Wurde das Verhalten des Angeklagten Xuting, der einen defekten Geldautomaten nutzte, um Geldmittel abzuheben, als „Diebstahl einer besonders erheblichen Wertsumme von einem Geld-

152 Vgl. Beschluss von *yuegaofaxingyizhong*, 2008, Nr. 5 (广东省高级人民法院(2008)粤高法刑一终字第5号).

153 Vgl. Urteil von *suizhongfaxingerchong*, 2008, Nr. 2 (广州市中级人民法院(2008)穗中法刑二重字第2号刑事判决).

154 Vgl. Beschluss von *yuegaofaxingyizhong*, 2008, Nr.170 (广东省高级人民法院(2008)粤高法刑一终字第170号刑事裁定).

155 Vgl. Beschluss von *xinghe*, 2008, Nr.18 (最高人民法院(2008)刑核字第18号刑事裁定).

156 Art. 8 der Auslegung zur spezifischen Rechtsanwendung bei der Verhandlung von Diebstahlsfällen (《最高人民法院关于审理盗窃案件具体应用法律若干问题的解释》), BOV, 1998, Nr. 4.

157 Art. 3 Abs. 1 S. 3 der Auslegung zur spezifischen Rechtsanwendung bei der Verhandlung von Diebstahlsfällen (《最高人民法院关于审理盗窃案件具体应用法律若干问题的解释》), BOV, 1998, Nr. 4.

oder Kreditinstitut“ ausgelegt¹⁵⁸, lag die rechtliche Untergrenze der Strafzumessung gemäß § 264 ch-StGB bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Das Landesgericht Guangzhou agierte somit innerhalb seines rechtmäßigen Entscheidungsspielraums bei der Verhängung der Strafe im ersten Urteil.

Aus der kritischen Reaktion der Öffentlichkeit auf das erstinstanzliche Urteil geht jedoch hervor, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Öffentlichkeit die subjektive Vorwerfbarkeit und der soziale Schaden von Xutings Handlung nicht mit einer so harten Strafe vereinbar sind. Da keine gesetzlichen Strafzumessungsumstände für eine Überschreitung der gesetzlichen Strafuntergrenze vorhanden waren, berücksichtigte das Landesgericht Guangzhou bei der erneuten Verurteilung einige außergesetzliche Umstände und überschritt gemäß § 63 Abs. 2 ch-StGB (Siehe 2.Teil. B. II. 4) die Untergrenze des Strafrahmens. Im erneuten Urteil führte das Gericht zwei wesentliche Milderungsumstände an: Erstens wurde hervorgehoben, dass „Xutings Absicht zum Diebstahl erst nach der Entdeckung der Geldautomatenfehlfunktion entstand, was sich von dem typischen vorsätzlichen Diebstahl bei einem Geldinstitut unterscheidet.“ Zweitens war es zu berücksichtigen, dass „gemessen an der Zufälligkeit des Vorfalls die subjektive Vorwerfbarkeit des Täters nicht besonders schwerwiegend ist.“¹⁵⁹

Das Ergebnis der zweiten Verhandlung verdeutlicht den breiten Ermessensspielraum des Richters bei der Strafzumessung. Die Auffassung des Gerichts, dass sich Xutings Handeln von einem „typischen“ vorsätzlichen Diebstahl unterscheidet, da „keine zerstörerischen Mittel verwendet wurden“¹⁶⁰, steht im Kontrast zur gängigen Praxis, wo viele Taten ohne ausführliche Planung oder den Einsatz zerstörerischer Mittel begangen werden, ohne dass dies regelmäßig als mildernder Umstand gewertet wird. Darüber hinaus wird „nicht besonders schwerwiegende subjektive Vorwerfbarkeit“ zwar häufig als Strafzumessungsumstand in die richterliche Abwägung einbezogen, aber auf dieser Grundlage die Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens zu überschreiten, wirft ebenfalls Fragen bezüglich des potenziellen Missbrauchs des richterlichen Ermessens auf. Während im ersten Urteil die ungewöhnlich scharfe, jedoch rechtmäßige Strafe nicht mit der allgemeinen Lebenserfahrung der Öffentlichkeit vereinbar war, mangelt es dem Ver-

158 Es war theoretisch umstritten, ob der Tat nach strafrechtlicher Dogmatik zum Diebstahl gehört. Siehe: Gao.Y., ZWFX, 2008, S. 457(458ff.); Zhang.M., ZWFX, 2009, S. 30(34f).

159 Urteil von suizhongfaxingerchong, 2008, Nr. 2 (广东省广州市中级人民法院(2008)穗中法刑二重字第2号刑事判决) .

160 Urteil von suizhongfaxingerchong, 2008, Nr. 2 (广东省广州市中级人民法院(2008)穗中法刑二重字第2号刑事判决) .

such des zweiten Urteils, durch richterliches Ermessen das Gleichgewicht zwischen der Vorwerfbarkeit der Straftat und der Strafe bei der Strafzumessung zu korrigieren, nicht nur an Legitimität, sondern es zeigt auch, dass die durch § 63 Abs. 2 ch-StGB vertretenen Strafzumessungsnormen dem Richter einen zu großen Entscheidungsspielraum bei der Strafzumessung einräumen.

Darüber hinaus hat der Fall Xuting signifikante verfahrensrechtliche Mängel in der Praxis der Strafzumessung innerhalb der chinesischen Gerichtsbarkeit aufgedeckt. Während der Durchführung von zwei Hauptverhandlungen stellten weder der Verteidiger noch der Staatsanwalt einen Beweisantrag, der zur Erforschung der Strafzumessungsumstände hätte dienen könnte. Der Fokus der Verhandlungen lag ausschließlich auf der Feststellung der Schuldfrage, während die Diskussion der Rechtsfolgen gänzlich ausblieb.¹⁶¹ Dies führte dazu, dass das Gericht nach Abschluss der Haupthandlungen auf Basis der Aktenlage und interner Diskussion eine Entscheidung über die Strafzumessung treffen musste. In Anbetracht der sozialen Aufmerksamkeit des Falls ist es plausibel, dass das Landesgericht Guangzhou einen internen Bericht an das übergeordnete Gericht weiterleitete, möglicherweise die Zustimmung des Oberlandesgerichts Guangdong zur Strafzumessung einholte und eventuell sogar das Oberste Volksgericht in die internen Diskussionen einbezogen wurde.¹⁶² Der Mangel an Trans-

161 Vgl. Chen.R., ZWFX, 2009, S. 67(77).

162 Als der Fall Xuting eine öffentliche Debatte auslöste, äußerte Richter Xingchang Jiang, der damalige Vizepräsident des Obersten Volksgerichts, öffentlich seine persönliche Meinung: Xuting sollte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, aber bei der Verurteilung und Strafzumessung sollten sowohl die rechtlichen als auch die sozialen Auswirkungen berücksichtigt werden, und gemäß § 63 Abs. 2 ch-StGB könnte nach richterlichem Ermessen zur Milderung der Strafe herangezogen werden. Vgl. Xu, Chunliu, „Vizepräsident des Obersten Volksgerichts: Urteil von Xuting-Fall im ersten Prozess war zu hart“, The Beijing News (xin jing bao, 新京报) , 11.3.2008. Richter Botao Lü, der damalige Präsident des Oberlandesgerichts Guangdong, äußerte sich ebenfalls in den Medien und erklärte, dass das Oberlandesgericht den Fall Xuting zurückwies, weil es hofft, dass das erstinstanzliche Gericht „alle Ansichten anhören und eine rechtmäßige, vernünftige und angemessene Lösung finden werde“. Siehe: Fang, Yimin: „Präsident des Oberen Volksgerichts von Guangdong zum Fall Xuting: Öffentliche Diskussion sollte sich nicht gegen die Moral der Richter richten“, Southern Metropolis Daily (nan fang du shi bao, 南方都市报) , 18.1.2008. In manche Literaturen wird die Frage aufgeworfen, ob die oben genannten Äußerungen der Richter der zwei übergeordneten Gerichte während der Verhandlung des Falles in unzulässiger Weise Druck oder Einfluss auf die Entscheidung des Landesgericht Guangzhou ausgeübt haben, siehe: Zhao/ Zhang, FX, 2008, S. 36(46f).

parenz des gesamten Strafzumessungsprozesses im Fall Xuting hat dazu geführt, dass die endgültige Entscheidung über die Rechtsfolgen nicht im Laufe des Strafverfahrens getroffen wurde, sondern vielmehr das Ergebnis des internen administrativen Genehmigungsmechanismus und der richterlichen „Büroarbeit“ war. Infolgedessen war der Strafprozess nicht in der Lage, den Entscheidungsspielraum des Richters bei der Strafzumessung wirksam zu kontrollieren.¹⁶³

Im Fall Xuting wird die komplexe Interaktion zwischen öffentlicher Meinung und richterlichem Urteil besonders deutlich. Die initiale Entscheidung des Gerichts, eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen, stand in auffälligem Kontrast zu der allgemeinen Lebenserfahrung der Öffentlichkeit und löste somit eine erhebliche öffentliche Empörung aus. Diese Reaktion der Gesellschaft verdeutlicht, wie stark das Gerechtigkeitsempfinden der Öffentlichkeit für die Strafzumessung die Legitimität und Autorität eines Gerichtsurteils beeinflussen kann. Zugleich führte der öffentliche Druck dazu, dass der Richter im Rahmen der erneuten Verhandlung des Falls seinen weitreichenden Entscheidungsspielraum ausübte, um eine Anpassung der Strafe vorzunehmen, die eher den Erwartungen der Öffentlichkeit entsprach und somit die Kluft zwischen dem gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen und der gesellschaftlichen Straferwartung zu überbrücken suchte. Die Frage, inwieweit der Einfluss der öffentlichen Meinung auf die Entscheidungsfindung des Richters bei der Strafzumessung gerechtfertigt ist, stellt jedoch auch ein signifikantes Thema für theoretische Erörterungen dar.¹⁶⁴

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Diskussion um die Strafzumessungsungleichheit im chinesischen Justizsystem eine komplexe Problematik aufzeigt, die sowohl rechtliche als auch gesellschaftliche Dimensionen umfasst. Die vorgestellten empirischen Untersuchungen verdeutlichen, dass ein erheblicher Entscheidungsspielraum der Richter – bedingt durch allgemein gehaltene und vage Strafzumessungsvorschriften – zu einer signifikanten Diskrepanz der Strafzumessung führt. Diese Diskrepanz wird durch geografische Disparitäten und individuelle Unterschiede zwischen den Richtern noch verstärkt. Der Fall Xuting dient als exemplarisches Bei-

163 Vgl. Chen.R., ZWFX, 2009, S. 67(76).

164 Vgl. Gu.P., ZGFX, 2008, S. 167(167 ff.).

spiel für die daraus resultierende Strafzumessungsungleichheit und hebt insbesondere die Rolle der öffentlichen Meinung bei der Beurteilung der Gerechtigkeit von richterlicher Strafzumessung hervor. Darüber hinaus offenbart dieser Fall verfahrensrechtliche Schwächen im Strafzumessungsprozess, insbesondere die Mängel an wirksamer Diskussion der Rechtsfolgen während der Hauptverhandlung. Angesichts der empirischen Erkenntnisse und spezifischer Einzelfälle wächst die Besorgnis über die Gerechtigkeit der Strafzumessung in China. Vor diesem Hintergrund fand seit 2008 eine umfassende Justizreform unter dem Slogan „Harmonie von Milde und Härte in der Strafzumessung“ statt, die auf eine Überarbeitung des chinesischen Strafzumessungsrechts abzielt, um den enormen richterlichen Entscheidungsspielraum bei der Strafzumessung stärker zu kontrollieren.

D. Die Strafzumessungsreform in China

I. Die Hintergründe und Vorbereitung der Justizreform

Wie bereits hervorgehoben, kann ein übermäßiger Entscheidungsspielraum der Richter bei der Strafzumessung Fragen hinsichtlich Ungleichheit und Ungerechtigkeit aufwerfen, die wiederum die Glaubwürdigkeit und Autorität der Judikative untergraben könnten. Vor dem Hintergrund der rechtsvergleichenden Analyse haben zahlreiche Länder schon begonnen, institutionelle Reformen ihrer Strafzumessungssysteme zu implementieren. Die Weiterentwicklung der Strafzumessung ist – so könnte man es ausdrücken – zu einem „globalen Trend“ geworden. Dieser Trend hat auch als Referenz für das Bestreben gedient, die richterliche Strafzumessung im chinesischen Rechtssystem zu reformieren.¹⁶⁵

Bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte ein Wandel in der Straftheorie zur Idee, die Strafe aus dem Zweckgedanke abzuleiten, – prominentestes Beispiel war das Marburger Programm (1882) von Franz von Liszt – wobei der Fokus von der Schädlichkeit der Tat auf die Gefährlichkeit des Täters verlagert wurde.¹⁶⁶ Diese spezialpräventive Straftheorie

165 Vgl. Shi/Yan, FLKX 2015, S. 170.

166 Liszt unterteilte in seinem nach seiner Antrittsrede im Jahre 1882 benannte „Marburger Programm“ die individualpräventiven Maßnahmen in drei Kategorien: die Sicherung der Gesellschaft vor dem nicht besserungsfähigen Gewohnheitsverbrechers durch eine lange Gefängnisstrafe, die Besserung des besserungsfähigen Gewohnheitsverbrechers zur Vermeidung von Rückfälligkeit und die Abschreckung

plädierte dafür, dass die Strafe nicht allein das Verbrechen sanktionieren, sondern ebenso die spezifischen persönlichen Umstände jedes einzelnen Falles berücksichtigen sollte, um eine Wiederholungstat zu verhindern.¹⁶⁷ Unter diesem Einfluss verfügten Richter über einen weitreichenden Entscheidungsspielraum bei der Strafzumessung, wodurch ihre Rolle weniger die eines urteilenden Richters als vielmehr die eines Therapeuten annahm, der die „moralische Krankheit“ des Angeklagten behandelt.¹⁶⁸

Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben wegen der spezialpräventionsorientierten Straftheorie zahlreiche Länder, konfrontiert mit signifikanter Ungleichheit in der Strafzumessung, – vor allem der USA – Reformen angestoßen.¹⁶⁹ Das Streben nach der Maxime „gleiche Strafe für ähnliche Fälle“ kristallisierte sich zunehmend als Ziel der Strafzumessungsreform heraus, was eine signifikante Einschränkung des umfangreichen richterlichen Entscheidungsspielraums nach sich zog.¹⁷⁰ Im Zuge der Bestrebungen zur Normierung der Strafzumessung wurden fortschrittliche internationale Erfahrungen, wie die Strafzumessungsleitlinien in den USA sowie die Strafzumessungstheorien, beispielsweise die Spielraumtheorie und die Punktstraftheorie aus Deutschland¹⁷¹ und Japan¹⁷², als wichtige Referenzen für Reformen im chinesischen Justizsystem herangezogen.¹⁷³

Angesichts der drängenden Notwendigkeit von Reformen in der gerichtlichen Praxis und der zunehmenden Berücksichtigung von Erfahrungen

des nicht bessерungsbefürftigen Gelegenheitstäters vor Begehung weiterer Straftaten. Siehe: v. Liszt, 2002, S. 28.

167 Vgl. Hörnle, 2017, S. 22ff.; Streng, 2012, Rn. 30.; Meier, 2019, S. 24f.; Kett-Straub/Kudlich, 2021, § 3 Rn. 16 ff.

168 Vgl. Gertner, JCLC, 2010, p. 695.

169 Vgl. Tonry, Crime and Justice, 2013, pp. 141-198.

170 Vgl. Gertner, JCLC, 2010, pp. 698 f.

171 z.B. Streng, 2012, Rn. 626 ff.; Meier, 2019, S. 171 ff.

172 z.B. Zhang, FXYJ, 2010, S. 128(130 ff.).

173 Repräsentative Literatur siehe: Chen,L., BJFYJ, 2008, S. 118(118ff). Zusätzlich zu den Verweisen in der akademischen Literatur findet auch intensive wissenschaftliche Dialoge zwischen China und westlichen Ländern über die Reform der Strafzumessung statt. Beispielsweise kooperiert seit 2004 das Institut für angewandte Rechtswissenschaften des Obersten Volksgerichts in China eng mit dem Yale Center for Chinese Law, um die Thematik der Strafzumessung eingehend zu erforschen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden zahlreiche wissenschaftliche Konferenzen veranstaltet. Durch diesen Austausch wurde nicht nur das Verständnis für die Komplexität der Strafzumessung vertieft, sondern auch die Basis für mögliche Anpassungen und Verbesserungen im eigenen Rechtssystem geschaffen, indem bewährte Verfahren und innovative Ansätze aus dem Ausland berücksichtigt wurden. Siehe: Hu.Y.(Hrsg.), 2009, Einl..

aus ausländischen Strafzumessungsreformen ergriffen einige Volksgerichte in China bereits im Jahr 2008 die Initiative, um experimentell die Strafzumessung zu standardisieren. Das Landgericht Jiangyan in der Provinz Jiangsu war Vorreiter dieser Bewegung und formulierte bereits 2003 „Richtlinien zur Vereinheitlichung der Strafzumessung“, die praktisch angewendet wurden. Dieser Versuch, das Prinzip der „gleichen Strafe für ähnliche Fälle“ umzusetzen, gilt als die erste spontane Strafzumessungsreform in China.¹⁷⁴ Inspiriert von den Erfahrungen in Jiangyan, verabschiedete das Oberlandesgericht Jiangsu im Mai 2004 die „Strafzumessungsrichtlinien der Provinz Jiangsu“. ¹⁷⁵ Im Dezember 2005 folgte das Landesgericht Tongxiang in der Provinz Zhejiang mit eigenen „Richtlinien für die Verurteilung in Strafverfahren“. ¹⁷⁶ Das Amtsgericht Zichuan experimentierte im Jahr 2006 mit einem computergestützten Strafzumessungssystem, das bei hundert verschiedenen Delikten Anwendung fand und die Aufmerksamkeit sowie Anerkennung des Obersten Volksgerichts erregte.¹⁷⁷

Die anfänglichen, von den Untergerichten unternommenen Versuche, die Strafzumessung zu normieren und die daraus resultierenden praktischen Erfahrungen führten dazu, dass das Oberste Volksgericht begann, sich in den Reformprozess einzubringen und diesen zu steuern. Im Rahmen des „Zweiten Fünfjahres-Reformprogramms für die Volksgerichte“ wurde für den Zeitraum 2005-2010 die „Formulierung von Strafzumessungsleitlinien und die Regulierung des relativ unabhängigen Strafzumessungsverfahrens“ als eines der Kernziele festgelegt.¹⁷⁸ Im Februar 2008 veröffentlichte das Oberste Volksgericht die Stellungnahmen zur Anleitung der Strafzumessung (zur probeweisen Durchführung) (abgekürzt: SnAStZ 2008) und die Stellungnahmen zum Strafzumessungsverfahren (zur probeweise Durchführung) (abgekürzt: SnStrZV 2008), die in vier Landesgerichten und acht Amtsgerichten getestet wurden. Dies markierte den offiziellen Beginn einer landesweiten Justizreform der Strafzumessung unter der Ägide des Obersten Volksgerichts.

174 Siehe: Xiong.Q., FXJ, 2011, S. 37(39).

175 Vgl. Tang.J.(Hrsg.), 2005, S. 12.

176 Vgl. Liang.X., 2022, S. 4.

177 Siehe: Guo, Xinlei: „Computergesteuerte Strafzumessung in Zibo stellt Entscheidungsspielraum in Frage“, Democracy and Legal System Times (min zhu yu fa zhi shi bao, 《民主与法制时报》) 9.9.2006.; Yu.P., FXJ, 2007, S. 62(63); Wang/Yuan, FLSY, 2008, S. 15(15 f.).

178 Überblick über den zweiten Fünfjahresplan zur Reform der Volksgerichte (人民法院第二个五年改革计划纲要), BOV, 2005, Nr. 18.

II. Inhalt der Strafzumessungsreform

1. Vorantreiben der Strafzumessungsreform

Die Einführung der beiden vorläufigen Justizauslegungen¹⁷⁹ durch das Oberste Volksgericht im Jahr 2008 und deren Erprobung in ausgewählten Gerichten haben bemerkenswerte Rückmeldungen generiert. Laut einem Bericht führten die durchgeführten Experimente zu signifikanten Verbesserungen, darunter eine gesteigerte Bewusstseinsbildung der Richterschaft bezüglich der Notwendigkeit zur Standardisierung der Strafzumessung sowie eine deutliche Reduktion in der Anzahl von Berufungen, Beschwerden, Urteilsänderungen, Rückverweisungen und Petitionen im Zusammenhang mit Strafzumessungsfragen.¹⁸⁰ Diese positive Entwicklung unterstreicht die Effektivität der Reformansätze zur Strafzumessung. Auf der Jahrestagung der chinesischen Strafrechtskonferenz im selben Jahr wurde die Standardisierung der Strafzumessung als wesentliches Forschungsthema hervorgehoben. Aus Sicht der akademischen Gemeinschaft sollte die Normierung der Strafzumessung speziell als Standardisierung der „Strafzumessungstätigkeit“ verstanden werden. Diese richterliche Tätigkeit, geführt unter dem Prinzip der Gesetzlichkeit, erfordert die Implementierung adäquater Verfahrensmechanismen, um gerechte und effektive Urteile zu gewährleisten, die mit dem Ziel der Strafe durch „Strafzumessung“ in Einklang stehen.¹⁸¹

Im März 2009 legte das Oberste Volksgericht den dritten Fünfjahresplan zur Reform der Volksgerichte vor, in dem die „Einschränkung des richterlichen Strafzumessungsspielraums und die Integration des Strafzumessungsvorgangs in das Gerichtsverfahren“ als wesentliche Reformaufgabe definiert wurde.¹⁸² Auf Basis der Erfahrungen aus der ersten Erprobungsphase überarbeitete das Oberste Volksgericht im April desselben Jahres *die Stellungnahmen zur Anleitung der Strafzumessung (zur probeweisen Durchführung)* (abgekürzt: SNAStrZ 2009) und *die Stellungnahmen zum Strafzumessungsverfahren (zur probeweisen Durchführung)* (abgekürzt: SnStrZV 2009) und initiierte am 1. Juni 2009 eine weitere Erprobung.¹⁸³ Für die Erprobung

179 Zum Begriff der Justizauslegungen siehe oben Fn. 67.

180 Shi/Yan, FLKX, 2015, S. 170(171).

181 Siehe: Shi.J., XDFX, 2009, S. 104(105).

182 Überblick über den dritten Fünfjahresplan zur Reform der Volksgerichte (人民法院第三个五年改革计划纲要), BOV, 2009, Nr. 14.

183 Die Justizauslegungen werden idR. als Stellungnahmen oder Mitteilungen (von den höchsten Justizbehörden) betitelt. siehe oben Fn. 67.

wurden in jeder Provinz und in jeder regierungsunmittelbaren Stadt ein Landesgericht und drei Amtsgerichte ausgewählt, wobei die beiden überarbeiteten Justizauslegungen bei der Verurteilung von fünf ausgewählten Delikten – Verkehrsdelikte, vorsätzliche Verletzungen, Raub, Diebstahl und Drogendelikte – angewendet wurden.¹⁸⁴ Im Dezember 2009 wurde die Erprobung auf zehn weiteren Delikten – Vergewaltigung, rechtswidrige Inhaftierung, Betrug, Plünderung, Veruntreuung von Eigentum im Dienst, Erpressung, Behinderung der Amtshandlung, Massenschlägerei, Anstiftung zu Streitigkeiten und Unruhe, Verbergen der Erträge aus Straftaten – erweitert.¹⁸⁵

Im Juli 2010 leitete die Zentrale Kommission für Politik und Recht ihre vierzehnte Plenarsitzung und ihren sechsten Sonderbericht über Justizreform ein, in dessen Rahmen *die Stellungnahmen zur Anleitung der Strafzumessung (zur probeweisen Durchführung) (abgekürzt: SnAStrZ 2010)* und *die Stellungnahmen zum Strafzumessungsverfahren (zur probeweisen Durchführung) (abgekürzt: SnStrZV 2010)* zur Abstimmung vorgelegt wurden. Diese wurden beschlossen und sollten ab dem 1. Oktober 2010 landesweit probeweise umgesetzt. Im August desselben Jahres wurden *die Stellungnahmen zu den Problemen im Zusammenhang mit der Regulierung von Strafzumessungsverfahren (SnRStrZ 2010)* fertiggestellt und vom Obersten Volksgericht, der Obersten Volksstaatsanwaltschaft, dem Ministerium für öffentliche Sicherheit, dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Justizministerium gegengezeichnet.¹⁸⁶ Dies markierte den Übergang der vom Obersten Volksgericht geleiteten Strafzumessungsreform von einer fünfjäh-

184 Mitteilung über die Erprobung zur Standardisierung der Strafzumessung in den Gerichten im ganzen Land (最高人民法院关于在全国法院开展量刑规范化试点工作的通知), BOV, 2009, Nr. 151.

185 Mitteilung über die Ausweitung von Erprobungsstrafarten zur Standardisierung der Strafzumessung in den Gerichten im ganzen Land (最高人民法院关于在全国法院扩大量刑规范化试点罪名的通知), BOV, 2009, Nr. 379.

186 Vgl. Mitteilungen des Obersten Volksgericht, der Obersten Volksstaatsanwaltschaft, des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Justizministeriums über die Herausgabe der Stellungnahmen zu den Problemen im Zusammenhang mit der Regulierung von Strafzumessungsverfahren (zur probeweise Durchführung) (最高人民法院、最高人民检察院、公安部、国家安全部、司法部印发《关于规范量刑程序若干问题的意见（试行）》的通知), BOV, 2010, Nr. 35.

rigen, beschränkten Erprobungsphase zu einer landesweiten, probeweisen Implementierung.¹⁸⁷

Die Strafzumessungsreform in den chinesischen Gerichten demonstrierte während der gesamten Phase der beschränkten Erprobung sowohl eine Dynamik von unten nach oben, als auch etablierte sich als ein Prozess der Selbsterneuerung innerhalb des Gerichtsystems. Vor dem Start der landesweiten probeweisen Umsetzung am 1. Oktober 2010 war es für Wissenschaftler und Medienvertreter nicht möglich, auf offiziellem Wege Einblick in den konkreten Inhalt der Justizauslegungen zu erhalten. Die am 1. Juni 2009 überarbeiteten Justizauslegungen wurden als vertrauliche Dokumente klassifiziert, verbunden mit der disziplinarischen Anweisung, diese Unterlagen „intern zu dokumentieren und an einem sicheren Ort aufzubewahren“, was ihre Verbreitung in der akademischen Gemeinschaft und in der Gesellschaft untersagte.¹⁸⁸

Um die Reform der Strafzumessung weiter zu festigen und dynamisch voranzutreiben, nahm das Oberste Volksgericht auf der Grundlage einer gründlichen Analyse der während der Erprobungsphase gesammelten Erfahrungen und im Einklang mit den darauffolgenden Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Strafprozessgesetzes wesentliche Überarbeitungen und Verbesserungen der SnAStrZ 2010 vor. Daraus resultierten *die Stellungnahmen zur Anleitung der Strafzumessung für einige ausgewählte Delikte* (abgekürzt: SnAStrZ 2014), die ab dem 1. Januar 2014 in allen Gerichten landesweit offiziell eingeführt wurden.¹⁸⁹ Im Bereich des Verfahrensrechts wurde nach einer zehnjährigen nationalen Erprobungsphase die SnRStrZ 2010 im Jahr 2020 in ihre endgültige Version (abgekürzt: SnRStrZ 2020) überführt.¹⁹⁰

Gemäß dem dritten Fünfjahresplan des Volksgerichts besteht das normative Ziel der Strafzumessungsreform darin, den richterlichen Strafzumessungsspielraum zu beschränken und den Strafzumessungsvorgang ins

187 Siehe: Chen, Xueyong: „Der Oberste Volksgericht untersucht das Ergebnis von Strafzumessungsjustizreform in 12 Probegerichten“, People's Court Daily (ren min fa yuan bao, 《人民法院报》), 28.2.2009.

188 Vgl. Shi/Yan: FLKX, 2015, S. 170(172).

189 Vgl. Mitteilung über Umsetzung der Standardisierung der Strafzumessung (最高人民法院关于实施量刑规范化工作的通知), BOV, 2013, Nr. 14.

190 Vgl. Mitteilung des Obersten Volksgericht, der Obersten Volksstaatsanwaltschaft, des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Justizministeriums über die Herausgabe der Stellungnahmen zu den Problemen im Zusammenhang mit der Regulierung von Strafzumessungsverfahren (最高人民法院、最高人民检察院、公安部、国家安全部、司法部印发《关于规范量刑程序若干问题的意见》的通知), BOV, 2020, Nr. 38.

Gerichtsverfahren einzubeziehen. Die Reform zielte darauf ab, sowohl die Problematik unklarer materieller Normen für die Strafzumessung anzugehen, damit die Richter über eine detaillierte Rechtsgrundlage für die Strafzumessung verfügen, als auch die mangelnde Berücksichtigung des Strafzumessungsvorgangs im Strafprozess zu korrigieren, indem eine Reihe von Normen für die Strafzumessungsverfahren hinzugefügt wurde. Die bedeutendsten Ergebnisse dieser Reformbemühungen – die landesweit probeweise umgesetzten *SnAStrZ 2010* und *SnRStrZ 2010* sowie deren offizielle Implementierungsversionen – werden nachfolgend detailliert erörtert.

2. Die Stellungnahmen zur Anleitung der Strafzumessung (*SnAStrZ*)¹⁹¹

Beginnend mit den *SnAStrZ 2010* hat die vom Obersten Volksgericht ausgearbeiteten Strafzumessungsanleitung eine sehr klare und stabile Struktur. Sie sind umfassend in vier Hauptsegmente gegliedert: die Leitprinzipien für die Strafzumessung, die schrittweise Methodologie für die Strafzumessung, quantitative Standards für die Rechtsfolgen der Strafzumessungsumstände und spezifische quantitative Normen für die Strafzumessung bei ausgewählten Delikten.

Im Teil über die Leitprinzipien der Strafzumessung bekräftigen die Stellungnahmen die in den § 5 und § 61 ch-StGB verankerten Prinzipien, die vorschreiben, dass bei der Strafzumessung sowohl die Schwere der vom Angeklagten begangenen Straftat als auch das Ausmaß seiner strafrechtlichen Verantwortung berücksichtigt werden müssen. Zudem sollen Strafen „auf der Grundlage des Tatbestandes, des Charakters der Straftat, ihrer Umstände sowie des Ausmaßes des Schadens für die Gesellschaft festgelegt werden.“¹⁹² Ergänzend betonen die Stellungnahmen, dass die Strafzumessung das Ziel verfolgen sollte, sowohl Straftaten zu ahnden als auch präventiv gegen zukünftige Straftaten vorzugehen. Die verfolgte Strafpolitik Chinas, die die Harmonie von „Milde und Härte“ in der Strafzumessung anstrebt, wird hierbei als wesentliches Element hervorgehoben, um die Einheit der rechtlichen und sozialen Wirkungen des Urteils zu gewährleisten.¹⁹³ Ein herausgestelltes Prinzip ist dabei die Gleichheit in der Strafzumessung,

191 „Stellungnahme“ ist eine übliche Form der Justizauslegung, die von den chinesischen Justizbehörden erlassen wird, siehe oben Fn. 67.

192 Vgl. *SnAStrZ 2010*, BOV, 2010, Nr. 36.

193 Vgl. *SnAStrZ 2010*, BOV, 2010, Nr. 36.

welche fordert, dass „für ähnliche Fälle unter vergleichbaren Umständen zur gleichen Zeit grundsätzlich gleiche Strafen zu verhängen sind“¹⁹⁴

Die Strafzumessungsmethode, wie sie in *SnAStrZ 2010* dargelegt ist, bietet einen systematischen und detaillierten Ansatz zur Bestimmung der Strafe für eine Straftat. Dieser Prozess beginnt mit der Festlegung eines Ausgangspunkts für die Strafzumessung innerhalb des durch das Gesetz vorgegebenen Strafrahmens, basierend auf den spezifischen Tatbeständen der begangenen Straftat. Anschließend werden weitere relevante Aspekte, die das Maß des Unrechts der Tat beeinflussen können, wie zum Beispiel die aus der Straftat resultierenden Erträge oder die gesellschaftlichen Auswirkungen der Tat, berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Bewertung wird eine Basisstrafe festgelegt, die auf dem ermittelten Ausgangspunkt aufbaut. Im finalen Schritt des Prozesses werden alle quantitativ bewertbaren Strafzumessungsumstände sowie ihre Einflussrichtung (mildernd oder erschwerend) festgelegt. Die endgültige Strafe wird durch eine Kombination aus mathematischer Berechnung und Gesamtbetrachtung von Tatgeschehen sowie Täterpersönlichkeit bestimmt.¹⁹⁵

Sollte die nach Berücksichtigung aller relevanten Strafzumessungsumstände adjustierte Basisstrafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegen und als angemessen im Hinblick auf die Schwere der Straftat sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters betrachtet werden, wird sie als die zu verhängende Strafe festgelegt. Falls Umstände vorliegen, die die Abmilderung der Strafe rechtfertigen, darf die endgültige Strafe die Untergrenze des Strafrahmens überschreiten. Liegen keine Abmilderungsumstände vor und ist die adjustierte Basisstrafe niedriger als der gesetzliche Strafrahmen, wird die gesetzliche Mindeststrafe als endgültige Strafe verhängt. Sollte die angepasste Strafe über dem gesetzlichen Höchstmaß liegen, ist die gesetzliche Höchststrafe als endgültige Strafe zu verhängen.¹⁹⁶ In Fällen, in denen der Richter der Meinung ist, dass die durch mathematische Berechnung ermittelte Strafe nicht der Schwere der Tat oder der Verantwortung des Täters entspricht, ist ihm gestattet, eine Anpassung innerhalb einer Spanne von bis zu 10% vorzunehmen, um eine gerechte und angemessene Bestrafung sicherzustellen.¹⁹⁷

Die Implementierung dieses mathematischen Ansatzes in der Strafzumessung konfrontiert den Strafzumessungsvorgang mit drei wesentlichen

194 Vgl. *SnAStrZ 2010*, BOV, 2010, Nr. 36.

195 Vgl. *SnAStrZ 2010*, BOV, 2010, Nr. 36.

196 Vgl. *SnAStrZ 2010*, BOV, 2010, Nr. 36.

197 Vgl. *SnAStrZ 2010*, BOV, 2010, Nr. 36.

Herausforderungen: Erstens muss geklärt werden, wie der Ausgangspunkt für die Strafzumessung innerhalb des durch die Gesetzgebung vorgegebenen Strafrahmens präzise bestimmt werden kann. Zweitens gilt es, die Faktoren zu identifizieren, die den Grad der Rechtswidrigkeit verschiedener Straftaten beeinflussen, um eine differenzierte und gerechte Strafzumessung zu gewährleisten. Drittens ist es erforderlich, die vom Richter zu berücksichtigenden Strafzumessungsumstände quantitativ zu bewerten, sodass eine objektive und nachvollziehbare Bestimmung des Strafmaßes möglich wird.

Der dritte Teil von *SnAStrZ 2010* widmet sich der Quantifizierung der Rechtsfolgen für die meisten im Allgemeinen Teil des chinesischen Strafgesetzbuches festgelegten Strafzumessungsumstände sowie einiger in der Gerichtspraxis häufig anzutreffender außergesetzlicher Umstände. Diese Quantifizierung ermöglicht eine systematische und einheitliche Anwendung der Strafzumessungskriterien und trägt zur Konsistenz gerichtlicher Entscheidungen bei. Ein illustratives Beispiel für die Anwendung dieser Quantifizierung ist die Behandlung jugendlicher Straftäter: Gemäß *SnAStrZ 2010* wird für einen Minderjährigen, der zum Zeitpunkt der Tatbegehung das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Basisstrafe um 30% bis 60% reduziert. Hat der Jugendliche zum Tatzeitpunkt das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, sieht die Anleitung eine Reduzierung der Basisstrafe um 10% bis 50% vor.¹⁹⁸ Diese methodische Herangehensweise unterstreicht das Bestreben des Obersten Volksgerichts, durch eine klare Strukturierung und Quantifizierung der Strafzumessungsumstände die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gerechtigkeit der juristischen Urteilsfindung zu erhöhen.

Der letzte Teil der *SnAStrZ 2010* befasst sich mit der Quantifizierung der Strafzumessung für fünfzehn spezifisch ausgewählte Delikte, darunter Verkehrsdelikte, vorsätzliche Körperverletzung, Raub, Diebstahl, Drogendelikte, Vergewaltigung, unrechtmäßige Inhaftierung, Betrug, Plünderung, Veruntreuung im Dienst, Erpressung, Behinderung von Amtshandlungen, Massenschlägereien, Anstiftung zu Streitigkeiten und Unruhe sowie das Verbergen von Erträgen aus Straftaten.¹⁹⁹ Diese detaillierte Quantifizierung

198 Vgl. *SnAStrZ 2010*, BOV, 2010, Nr. 36.

199 Siehe: Mitteilung über die Erprobung zur Standardisierung der Strafzumessung in den Gerichten im ganzen Land (《最高人民法院关于在全国法院开展量刑规范化试点工作的通知》), BOV, 2009, Nr. 151 und Mitteilung über die Ausweitung von Erprobungsstraftaten zur Standardisierung der Strafzumessung in den Gericht-

ermöglicht die Anwendung eines mathematischen Ansatzes bei der Strafzumessung für diese Delikte.

Zunächst werden die gesetzlichen Strafrahmen für jedes Delikt auf der Grundlage spezifischer Tatsachen in engere Bereiche unterteilt, wodurch Richter darauf beschränkt sind, den Ausgangspunkt der Strafzumessung innerhalb dieser präzisen definierten Rahmen zu bestimmen. Beispielsweise wird im Falle vorsätzlicher Körperverletzung, abhängig vom Schweregrad der Verletzung und der eingesetzten Grausamkeit, ein spezifischer engerer Rahmen festgelegt. Leichte Körperverletzung führt zu einer Strafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsstrafe, während schwere Körperverletzung durch besonders grausame Mittel, die zu einer schweren Behinderung führen, eine Strafe von zehn bis zwölf Jahren Freiheitsstrafe nach sich ziehen kann. Bei Todesfolge kann der Ausgangspunkt für die Strafzumessung zwischen zehn und fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe angesetzt werden. Zweitens definiert *SnAStrZ 2010* genau, welche Tatsachen bei der Bestimmung des Unrechtsgrads für bestimmte Delikte zu berücksichtigen sind. Beispielsweise kann das Unrecht der Körperverletzung unter Berücksichtigung der Folgen, des Behinderungsgrads und anderer ähnlichen Faktoren bestimmt werden. Darüber hinaus werden in *SnAStrZ 2010* die Rechtsfolgen spezifischer Strafzumessungsumstände für die genannten fünfzehn Delikte quantifiziert. Im Falle der vorsätzlichen Körperverletzung kann beispielsweise die Beauftragung einer anderen Person zur Begehung der Tat die Basisstrafe um bis zu 20% erhöhen, während die spontane Hilfeleistung für das Opfer nach der Tat die Strafe um bis zu 20% verringern kann.²⁰⁰

Im Jahr 2014 vollendete das Oberste Volksgericht die vierjährige Phase der landesweiten probeweise Umsetzung von *SnAStrZ 2010* und führte diese Stellungnahmen offiziell in der Rechtspraxis aller Volksgerichte im gesamten Land ein. Die offizielle Version der Strafzumessungsleitlinien für ausgewählte Delikte aus dem Jahr 2014 (*SnAStrZ 2014*) behielt die Grundstruktur sowie den größten Teil des Inhalts des ursprünglichen Erprobungstextes bei. Es wurden lediglich gezielte Modifikationen an den Strafzumessungsnormen für bestimmte spezifische Delikte vorgenommen,

en im ganzen Land (《最高人民法院关于在全国法院扩大量刑规范化试点罪名的通知》), BOV, 2009, Nr. 379.

200 Vgl. *SnAStrZ 2010*, BOV, 2010, Nr. 36.

und der dritte Teil wurde um zusätzliche quantitative Normen erweitert, die vor allem den Täter-Opfer-Ausgleich betreffen.²⁰¹

Die Veröffentlichung der *SnAStrZ 2014* markierte jedoch nicht das Ende des Reformprozesses zur Strafzumessung. In den Folgejahren, konkret 2017 und 2021, erfuhr das Dokument zwei weitere Überarbeitungen. Bei der Revision im Jahr 2017 erweiterte das Oberste Volksgericht den Anwendungsbereich über die ursprünglichen fünfzehn Delikte hinaus auf acht weitere Straftatbestände, darunter gefährliches Fahren, illegale Abschöpfung öffentlicher Gelder, Betrug bei der Mittelbeschaffung, Kreditkartenbetrug, Vertragsbetrug, illegaler Drogenbesitz, Gewährung von Gelegenheit zum Drogenkonsum sowie Nötigung, Verführung und Gewährung von Gelegenheit zur Prostitution.²⁰² Die Überarbeitung im Jahr 2021 führte zu einer weiteren Quantifizierung von Strafzumessungsumständen. Beispielsweise wurde das positive Nachverhalten eines Angeklagten während der Haft als ein Umstand etabliert, der die Basisstrafe um bis zu 10 % reduzieren kann. Ebenso wurde das Schuldgeständnis als ein Umstand definiert, der die Basisstrafe in unterschiedlichem Ausmaß verringern kann, wodurch ein Anreiz für ein geständiges Verhalten geschaffen wird.²⁰³

Trotz dieser zahlreichen Überarbeitungen und Erweiterungen blieb der Kern der *SnAStrZ 2010*, nämlich der mathematische Ansatz zur quantitativen Bestimmung der Strafzumessung, durch alle Änderungen hindurch bestehen. Diese Kontinuität unterstreicht das anhaltende Engagement des Obersten Volksgerichts, die Strafzumessungspraxis zu standardisieren und die Gerechtigkeit und Vorhersehbarkeit der Strafzumessung durch einen methodischen und quantifizierbaren Ansatz zu verbessern.

201 Vgl. *SnAStrZ 2014*, BOV, 2013, Nr. 14. Hintergrund der Änderung ist, dass mit der zweiten Änderung des chinesischen Strafprozessrechts im Jahr 2012 das Täter-Opfer-Ausgleich als eines der besonderen Verfahren für Strafverfahren in China hinzugefügt wurde, Siehe: ZongY., ZchinR, 2020, S. 28(87).

202 Vgl. Mitteilungen zur Umsetzung der überarbeiteten Stellungnahmen zur Anleitung der Strafzumessung für einige ausgewählte Delikte (最高人民法院关于贯彻执行修订后的《常见犯罪量刑指导意见》的通知), BOV, 2017, Nr. 7.

203 Vgl. Mitteilungen zur Umsetzung der Stellungnahmen zur Anleitung der Strafzumessung für einige ausgewählte Delikte (Zur probeweise Umsetzung) (最高人民法院、最高人民检察院关于印发《常见犯罪量刑指导意见（试行）》的通知), BOV, 2021, Nr. 21. Hintergrund der Änderung ist, dass mit der dritten Überarbeitung des chinesischen Strafprozessrechts im Jahr 2018 das Schuldgeständnis und die Annahme von Strafen als ein System der Strafverhandlung zwischen chinesischen Angeklagten und Staatsanwaltschaften eingeführt wurde, Siehe: ZongY., ZchinR, 2020, S. 28(62).

3. Die Stellungnahmen zu den Problemen im Zusammenhang mit der Regulierung von Strafzumessungsverfahren (SnRStrZ)

Die *SnRStrZ 2010* spielt eine zentrale Rolle bei der Regulierung der relativen Unabhängigkeit des Strafzumessungsverfahrens im chinesischen Strafprozess.²⁰⁴ Dieses Verfahren ist darauf ausgerichtet, eine gerechte und angemessene Strafe für den Angeklagten zu gewährleisten, indem es einen strukturierten Vorgang zur Bewertung aller relevanten Umstände vorsieht.

Bei der Beweisaufnahme untersucht das Gericht die Straftatbestände, den entsprechenden gesetzlichen Strafrahmen sowie alle relevanten gesetzlichen und außergesetzlichen Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen wesentlich sind²⁰⁵. Wenn während der Beweisaufnahme Zweifel an dem strafzumessungsabhängigen Beweis aufkommen, hat der Richter die Möglichkeit, die Verhandlung zu vertagen, um die Beweise erneut zu überprüfen oder von der Staatsanwaltschaft zusätzliche Untersuchungen und Überprüfungen zu verlangen.²⁰⁶

In der Phase der wechselseitigen Erörterungen ist der Richter dafür verantwortlich, nach der Diskussion der Schuldfrage sich auf die Straffrage zu konzentrieren.²⁰⁷ Die Reihenfolge der Erörterungen beginnt typischerweise mit einem Strafzumessungsvorschlag vom Staatsanwalt, gefolgt von der Meinungsäußerung des Opfers und seines Rechtsvertreters, und endet mit der Meinungsäußerung des Angeklagten und des Verteidigers.²⁰⁸ Wie in Deutschland steht dem Angeklagten in China immer das Recht auf Schlussvortrag zu.²⁰⁹ Diese Struktur gewährleistet, dass alle beteiligten Parteien ihre Standpunkte und Argumente bezüglich der Strafzumessung vorbringen können. Sollten während dieser Erörterungen neue, relevante Tatsachen zur Strafzumessung ans Licht kommen, die weitere Untersuchungen erforderlich machen, wird die Beweisaufnahme wieder aufgenommen. Die Diskussionen werden erst fortgesetzt, nachdem die neuen Informationen geklärt wurden, um sicherzustellen, dass die Entscheidung auf einer vollständigen und genauen Faktenlage basiert.²¹⁰

204 Vgl. Art. 1 von SnRStrZ 2010, BOV, 2010, Nr. 35.

205 Vgl. Art. 10 von SnRStrZ 2010, BOV, 2010, Nr. 35.

206 Vgl. Art. 12 von SnRStrZ 2010, BOV, 2010, Nr. 35.

207 Vgl. Art. 9 von SnRStrZ 2010, BOV, 2010, Nr. 35.

208 Vgl. Art. 14 von SnRStrZ 2010, BOV, 2010, Nr. 35.

209 § 198 Abs. 3 StPG, siehe: ZongY, ZChinaR, 2020, S. 28(67).

210 Vgl. Art. 15 von SnRStrZ 2010, BOV, 2010, Nr. 35.

Die offizielle Version der *SnRStrZ 2020* hat die oben genannten Bestimmungen beibehalten und zusätzlich betont, dass die Diskussionen über die Straffrage nicht zu Lasten der Unschuldsverteidigung des Angeklagten oder des Verteidigers gehen dürfen.²¹¹ Dies unterstreicht das Engagement für die Wahrung der Rechte der Verteidigung und die Notwendigkeit, eine faire Verhandlung sicherzustellen, bei der sowohl die Schuld- als auch die Straffrage umfassend und gerecht behandelt werden.

Das Recht der Staatsanwaltschaft, einen Vorschlag zur Strafzumessung abzugeben, ist ein zentrales Element der *SnRStrZ 2010* und spielt eine wichtige Rolle im Strafzumessungsprozess.²¹² Es ermöglicht der Staatsanwaltschaft, eine detaillierte Empfehlung zur Art und Höhe der Strafe, zur Art der Vollstreckung sowie zur Begründung dieser Empfehlungen vorzulegen.²¹³ Die Zustellung des Strafzumessungsvorschlags zusammen mit der Abschrift der Anklageschrift an den Angeklagten und seinen Verteidiger gewährleistet aber auch Transparenz und ermöglicht eine fundierte Verteidigung.²¹⁴

In *SnRStrZ 2020* wurde diese Institution weiterentwickelt. Die Möglichkeit, nicht nur eine Spanne, sondern auch einen spezifischen Strafpunkt oder Geldbetrag vorzuschlagen²¹⁵, erlaubt eine präzisere Strafzumessung. Der Anwendungsbereich des Strafzumessungsvorschlags wird auf Maßregeln (§ 37 ch-StGB) und Berufsverbote für Straftäter (§ 37a ch-StGB) ausgeweitet.²¹⁶ In Fällen, in denen der Beschuldigte ein Geständnis ablegt und die vorgeschlagene Sanktion akzeptiert, ist die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, einen Strafzumessungsvorschlag zu unterbreiten.²¹⁷ Für die dreißig spezifisch in den *SnASTrZ 2010* aufgeführten Delikte muss die Staatsanwaltschaft ihren Strafzumessungsvorschlag in Übereinstimmung mit der dort festgelegten Anleitung formulieren.²¹⁸

Die *SnRStrZ 2010* und ihre Weiterentwicklung in *SnRStrZ 2020* stärken nicht nur die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafzumessungsverfahren durch die Einführung des Strafzumessungsvorschlags, sondern gewäh-

211 Vgl. Art. 15 Abs. 3 S. 3 von SnRStrZ 2020, BOV, 2020, Nr. 38.

212 Vgl. Art. 3 Abs. 1 von SnRStrZ 2010, BOV, 2010, Nr. 35.

213 Vgl. Art. 3 Abs. 3 von SnRStrZ 2010, BOV, 2010, Nr. 35.

214 Vgl. Art. 3 Abs. 2 von SnRStrZ 2010, BOV, 2010, Nr. 35.

215 Vgl. Art. 6 von SnRStrZ 2020, BOV, 2020, Nr. 38.

216 Vgl. Art. 4 von SnRStrZ 2020, BOV, 2020, Nr. 38.

217 Vgl. Art. 5 von SnRStrZ 2020, BOV, 2020, Nr. 38. Das Institut des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion wurde in 2018 ins chinesischen StPG eingefügt; zu Details siehe Teil 5. C. I. (vgl. Seiten 238 ff.)

218 Vgl. Art. 7 von SnRStrZ 2020, BOV, 2020, Nr. 38.

ren auch den anderen Verfahrensbeteiligten signifikante Verfahrensrechte. Während der Beweisaufnahme erhalten sowohl der Angeklagte und sein Verteidiger als auch das Opfer und dessen Anwälte die Möglichkeit, die Vorlage von Beweismitteln zu beantragen, die für die Strafzumessung von Bedeutung sind.²¹⁹ Der Richter hat die Pflicht, diese Anträge sorgfältig zu prüfen und, wenn er sie für erforderlich hält, entsprechende Ermittlungen durchzuführen. Hält er dies nicht für erforderlich, bedarf die Ablehnung dieses Beweisantrages einer Begründung.²²⁰ Während der Phase der wechselseitigen Erörterungen erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, ihre Auffassungen zur Strafzumessung, einschließlich Ansichten zur Anordnung von Maßregeln oder Berufsverboten, dem Richter vorzutragen und zu begründen.²²¹ Gemäß *SnRStrZ 2020* werden alle von den Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Meinungen zur Strafzumessung und die Gründe dafür zu Protokoll genommen.²²²

Darüber hinaus ist es dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, den Ermittlungsbehörden oder dem Verteidiger gestattet, im Rahmen der Verfahren gegen Minderjährige die Erstellung eines Sozialberichts über den betroffenen Minderjährigen zu veranlassen. Dieser ist vor Gericht zu verlesen und als ein essenzielles Beweismittel bei der Festlegung der Strafe zu verwenden.²²³ *SnRStrZ 2020* zufolge beschränkt sich die Anwendung des Sozialberichts nicht ausschließlich auf Strafverfahren gegen Minderjährige, sondern erstreckt sich auch auf Fälle, in denen die Überwachung (als Strafart) oder die Gewährung von Bewährung in Betracht gezogen wird.²²⁴ Der von der zuständigen Behörde erstellte Sozialbericht bietet dem Richter signifikante Anhaltspunkte für die Entscheidung über die Verhängung der Überwachung oder Bewährung. Ergänzend dazu ist es gemäß *SnRStrZ 2020* den Ermittlungsbehörden möglich, einen Bericht zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Angeklagten zu erstellen, welcher dem Richter als fundamentale Basis zur Bestimmung der Höhe der Geldstrafe dient.²²⁵

In *SnRStrZ 2010* wird zudem ein besonderes Augenmerk auf die Urteilsgründe für die Zumessung der Strafe gelegt. Diese sollte im Urteil des Gerichts ausgeführt werden. Hierbei sind nicht nur die im Rahmen der

219 Vgl. Art. 13 von *SnRStrZ 2010*, BOV, 2010, Nr. 35.

220 Vgl. Art. 13 von *SnRStrZ 2010*, BOV, 2010, Nr. 35.

221 Vgl. Art. 4 von *SnRStrZ 2010*, BOV, 2010, Nr. 35.

222 Vgl. Art. 10 von *SnRStrZ 2020*, BOV, 2020, Nr. 38.

223 Vgl. Art. 11 von *SnRStrZ 2010*, BOV, 2010, Nr. 35.

224 Vgl. Art. 3 von *SnRStrZ 2020*, BOV, 2020, Nr. 38.

225 Vgl. Art. 2 Abs. 2 von *SnRStrZ 2020*, BOV, 2020, Nr. 38.

Strafzumessung ermittelten Tatsachen und deren Bedeutung zu berücksichtigen, sondern auch der Vorschlag der Staatsanwaltschaft, die Stellungnahmen weiterer Verfahrensbeteiligter sowie die rechtlichen Grundlagen der Strafzumessung.²²⁶ Laut SnRStrZ 2020 ist es im Rahmen von Fällen, die im beschleunigten Verfahren abgehandelt werden, zulässig, die Urteilsbegründung entsprechend zu vereinfachen.²²⁷

III. Bewertung der Strafzumessungsreform

Das primäre Anliegen der Reform zur Strafzumessung zielte darauf ab, ein Mindestmaß an Standardisierung der richterlichen Strafzumessung zu erreichen. Dabei ging es nicht darum, den Entscheidungsspielraum der Richter vollständig zu eliminieren, sondern vielmehr darum, sie in die Lage zu versetzen, gerechte und angemessene Urteile zu fällen, die den intendierten Strafzielen gerecht werden. Die quantifizierenden Leitlinien²²⁸ für die Strafzumessung tragen dazu bei, die Unbestimmtheit der Strafzumessungsnormen im materiellen Strafrecht zu konkretisieren und einer allzu eigenmächtigen Auslegung durch die Richter vorzubeugen, indem klare mathematische Regelungen vorgegeben werden, an die sich diese halten müssen. Es bedurfte sechs Jahre, bis die SnAStrZ von einem auf wenige Gerichte begrenzten Pilotprojekt zu einem landesweit geltenden System ausgeweitet worden waren. Die erfassten Delikte und die dazugehörigen spezifischen Normen wurden stetig erweitert und der Prozess wird stetig forschreiten, um dem Ziel einer wissenschaftlich fundierten Strafzumessung näher zu kommen. Die Reform führt in der Geschichte des chinesischen Strafprozessrechts zum ersten Mal dazu, dass der Strafzumessungsprozess als wesentlicher Teil in die Hauptverhandlung integriert wurde, mit der expliziten Forderung, dass „die Volksgerichte bei der Entscheidung von Strafsachen die relative Unabhängigkeit der Strafzumessungsverfahren bewahren sollen“. Dies wird durch prozessuale Garantien wie den Straf-

226 Vgl. Art. 16 von SnRStrZ 2010, BOV, 2010, Nr. 35.

227 Vgl. Art. 25 Abs. 2 von SnRStrZ 2020, BOV, 2020, Nr. 38. Hintergrund der Änderung ist, dass mit der dritten Überarbeitung des chinesischen Strafprozessrechts im Jahr 2018 das beschleunigte Verfahren als eine Form der Strafverhandlung eingeführt wurde, Siehe: ZongY., ZChinR, 2020, S. 28(72 f.).

228 Die „quantifizierenden Leitlinien“ sehen vor, dass Richter die Strafzumessungsumstände auf mathematische Weise in das Strafmaß umzusetzen. Beispielsweise kann eine nachträgliche Selbstanzeige gemäß §67 Abs.1 Ch-StGB zu einer Reduktion des Strafmaßes um 20 % führen.

zumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft, die effektive Beteiligung anderer Prozessparteien sowie durch Strafzumessungsgründungen seitens der Richter gewährleistet. Indem die bislang unvorhersehbare Macht der Strafzumessung²²⁹ transparent gemacht wird und ihre Auswirkungen offen dargelegt werden, soll nicht nur die Verfahrensgerechtigkeit innerhalb der Strafzumessung gewährleistet, sondern auch die Verwirklichung materieller Gerechtigkeit in sichtbarer Weise sichergestellt werden.

Es existiert aber auch durchaus noch Skepsis gegenüber der Strafzumessungsreform. Ein zentraler Kritikpunkt in der Literatur liegt darin, dass die *SnaStrZ* zwar sowohl vergeltende als auch präventive Strafziele als Leitprinzipien für die Strafzumessung vorsehen, jedoch keine klare Methodik anbieten, um im konkreten Strafzumessungsvorgang eine Differenzierung zwischen vergeltenden und präventiven Faktoren zu treffen.²³⁰ Darüber hinaus bergen quantitative Leitlinien für die Strafzumessung die Gefahr, materielles Unrecht in einer mechanisierten Form zu verschleiern, was zur Folge haben kann, dass das juristische Denkvermögen der Richter nicht weiter gefördert wird. Dies könnte insbesondere bei jungen Richtern zu einer gewissen Trägheit oder sogar Unfähigkeit führen, fundiertes Wissen über Strafzumessung zu erlangen.²³¹ Eine stark mathematisierende Strafzumessung könnte zudem zur Perpetuierung von Fehlern und zur Atrophie von Erfahrungswerten führen, insbesondere wenn die zugrundeliegenden Normen fehlerhaft sein sollten.²³² Zudem berücksichtigen die Stellungnahmen weder das Schuldprinzip noch das Verbot der Doppelbewertung.²³³

Ein weiterer Kritikpunkt an der Reform des Strafzumessungsverfahrens ist die übermäßige Ausweitung der Befugnisse der Staatsanwaltschaft, Strafzumessungsvorschläge zu unterbreiten, was Zweifel daran aufkommen lässt, ob dadurch die Autorität des Gerichts untergraben wird.²³⁴ So wird argumentiert, dass nach den Vorgaben zum Strafverfahren der Strafzumessungsvorschlag Angaben zur Art und Höhe der Strafe sowie zur Art der Vollstreckung enthalten soll, obwohl eine Strafe erst verhängt werden kann, nachdem das Gericht die Tat als begangen festgelegt hat. Ein Strafzumessungsvorschlag, der sich auf einen noch nicht verurteilten Angeklagten bezieht und auf Beweisen basiert, die vom Gericht noch nicht geprüft

229 Vgl. Posner, 1990, p.188.

230 Vgl. Zhou.G., 2021, S. 447 ff.; Zhou.G., ZWFX, 2020, S. 1150(1152 ff.).

231 Vgl. Shi/Yan, FLKX, 2015, S. 170(176).

232 Vgl. Wang.Y., 2020, S. 81 f.

233 Vgl. Zhou.G., FXJ, 2010, S. 25(32 f.); Xiong.Q., FXJ, 2011, S. 37(52).

234 Vgl. Xiong.Q., FXJ, 2011, S. 37(52).

wurden, steht im Widerspruch zu den grundlegenden Prinzipien des Strafverfahrens und stützt sich nicht auf eine verlässliche und umfassende Tatsachengrundlage.²³⁵

Aus der Perspektive der Statistik wurde die Wirksamkeit der Strafzumessungsreform während des Probezeitraums positiv bewertet. Gerichtsdaten aus dem Jahr 2010 zeigen, dass mehr als 120 Probegerichte landesweit über 45.000 Fälle gemäß den beiden gerichtlichen Probeauslegungen verhandelt haben. Dies führte zu einem Rückgang der Anzahl der Berufungen, der staatsanwaltschaftlichen Beschwerden, der Urteilsabänderungen durch zweitinstanzliche Gerichte und zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der Schuldbekenntnisse, der Rückerstattung von Schäden sowie der Entschädigungsleistungen, was letztendlich den Rechten und Interessen aller Prozessbeteiligten zugute kam.²³⁶ Auch die Statistiken der Staatsanwaltschaften spiegeln diese positive Entwicklung wider. So hat beispielsweise die Volksstaatsanwaltschaft Yongkang im Jahr 2009 Strafzumessungsvorschläge für 1.098 Personen erstellt, von denen 1.007 von den Gerichten angenommen wurden.²³⁷ Die Volksstaatsanwaltschaft Jiangyan legte seit 2009 1.002 Strafzumessungsvorschläge vor, mit einer Annahmequote von 98,2%.²³⁸ Es muss jedoch offen gesagt werden, dass es unklar ist, ob die offiziellen Statistiken die tatsächlichen Effekte der Strafrechtsreform adäquat widerspiegeln. Dies liegt daran, dass in China noch abzuwarten bleibt, ob eine vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei beschlossene Erprobung tatsächlich ein negatives Ergebnis haben „darf“.²³⁹

Eine wissenschaftliche Untersuchung aus dem Jahr 2020, die 303.256 Urteile über vorsätzliche Körperverletzung analysierte, kam zu dem Schluss, dass die Strafzumessungspraxis für vorsätzliche Körperverletzung in China nach der Reform ein hohes Maß an Konsistenz aufweist. Die Richter folgten dem in den SnAStrZ geregelten dreischrittigen Strafzumessungsmechanismus, wobei die Bestimmung des Ausgangspunkts und der Basisstrafe in hohem Maße den normativen Vorgaben entsprach und nur eine geringe Anzahl von Fällen leichte Abweichungen aufwies.²⁴⁰ Eine weitere empirische

235 Vgl. Zhou.G., ZWFX, 2020, S. 1150(1160 ff.).

236 Vgl. Xiong.Q., FXJ, 2011, S. 37(45).

237 Siehe: Xu Ridan, „Erzielung der sichtbaren Gerechtigkeit bei der Strafzumessung“, Procurator Daily (jian cha ri bao, 检察日报), 14.2.2011.

238 Siehe: Li Mingyao, „98,2% der Strafzumessungsvorschläge werden angenommen“, Procurator Daily (jian cha ri bao, 检察日报), 10.5.2011.

239 Vgl. Schünemann, GA, 2018, S. 177 (180).

240 Siehe: Wang.Y., 2020, S. 70 ff.

sche Untersuchung zur Strafzumessung bei Vergewaltigung aus dem Jahr 2021, die auf einer Regressionsanalyse von 1.254 Vergewaltigungsurteilen basierte, zeigte, dass geografische Unterschiede bei der Strafzumessung für Vergewaltigungsfälle in China nicht mehr signifikant sind. Dies ist größtenteils auf die Einführung quantifizierender Strafzumessungsnormen und prozessualer Kontrollmechanismen zurückzuführen, die den Entscheidungsspielraum der Richter eingeschränkt haben.²⁴¹

Trotz der positiven Bewertungen gibt es auch empirische Studien, die zu weniger optimistischen Schlussfolgerungen gelangt sind. Eine im Jahr 2009 von Zuo Weimin durchgeführte Umfrage unter acht Gerichten ergab, dass zwar 73,2% der Richter der Meinung waren, dass die Strafzumessungsreform die Offenheit und Transparenz der Gerichtsverhandlungen verbessert und die Fairness in der Strafzumessung gefördert hat, jedoch nur 51,5% der befragten Staatsanwälte mit den Auswirkungen der Reform auf die Urteilsbegründung zufrieden waren.²⁴² Auf die spezifische Frage, ob das Strafzumessungsverfahren einen erheblichen Einfluss auf das Urteil des Richters hat, gaben nur 18,18% der befragten Staatsanwälte an, dass dies der Fall sei, während lediglich 16,83% der befragten Verteidiger und nur 5,63% der befragten Richter der Meinung waren, dass es einen erheblichen Einfluss ausübt.²⁴³ Diese Rückmeldungen deuten darauf hin, dass das Strafzumessungsverfahren kaum eine Auswirkung auf das Ergebnis der richterlichen Strafzumessung hatte. Zudem wurde berichtet, dass das reformierte Strafverfahren die Arbeitsbelastung von Richtern und Staatsanwälten bei manchen Gerichten erheblich erhöht hat, mit einem Anstieg der durchschnittlichen Dauer der Gerichtsverhandlungen um fast ein Drittel.²⁴⁴

Trotz der theoretischen Kontroversen und der unterschiedlichen Ergebnisse empirischer Studien lässt sich eine umfassende Bewertung der seit 2008 in China durchgeführten Strafzumessungsreform nicht abschließend vornehmen. Aus dem vorliegenden Überblick der Reform können jedoch zumindest zwei wesentliche Erkenntnisse hinsichtlich des chinesischen Strafzumessungsrechts abgeleitet werden:

Erstens hat die Auseinandersetzung mit den Problemen der Ungerechtigkeit und Ungleichheit in der Strafzumessungspraxis die Aufmerksamkeit der chinesischen Gesetzgeber und Justizbeamten erregt. Dies führte zu umfangreichen und langfristig angelegten Reformbemühungen, die darauf

241 Vgl. Xiong.M., FZXDHYJ, 2021, S. 116(118).

242 Vgl. Zuo.W., FXYJ, 2010, S. 149(150).

243 Zuo.W., a.a.O. S. 151.

244 Zuo.W., a.a.O. S. 152.

abzielten, den Entscheidungsspielraum der Richter bei der Strafzumessung zu begrenzen. Diese Bemühungen zeugen von einem Bestreben, die Rechtsprechung transparenter, gerechter und vorhersehbarer zu gestalten, indem quantifizierbare und standardisierte Kriterien für die Strafzumessung eingeführt werden.

Zweitens wurde von den Verantwortlichen für die Strafzumessungsreform in China von Beginn an die Notwendigkeit erkannt, dass eine Beschränkung des richterlichen Ermessens nicht nur bei den materiellen Strafzumessungsnormen ansetzen muss, sondern auch bei den Verfahrensnormen. Dieser Ansatz spiegelt das Verständnis wider, dass für eine effektive Reform sowohl die inhaltlichen Aspekte der Strafzumessung als auch die prozessualen Mechanismen, die diese anleiten und kontrollieren, angegangen werden müssen. Durch die Einführung klarer Verfahrensregeln und die Stärkung der Rolle der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung im Strafzumessungsprozess sollte eine gerechte Anwendung der Strafzumessungsnormen sichergestellt werden. Diese Erkenntnisse sind von zentraler Bedeutung für die weitere rechtsvergleichende Analyse dieser Arbeit.

